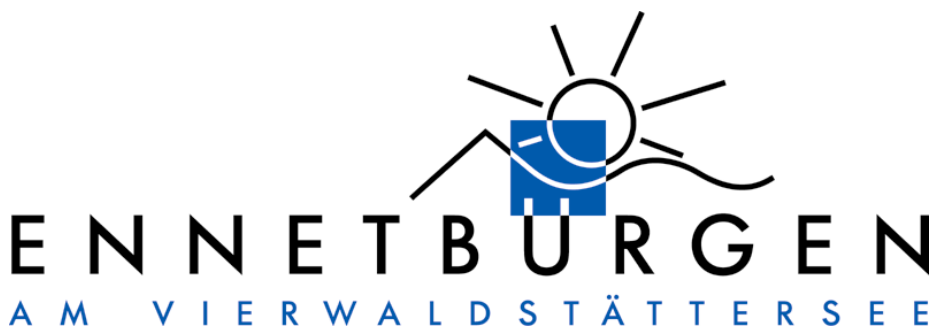




Budget 2020

Einladung zu den
Gemeindeversammlungen

Freitag, 22. November 2019
Mehrzweckhalle

Röm. Kath. Kirchgemeinde	19.30 Uhr
Politische Gemeinde	20.15 Uhr

Einladung

zu den Gemeindeversammlungen in der Mehrzweckhalle

Röm. Kath. Kirchgemeinde Freitag, 22. November 2019, 19.30 Uhr

Politische Gemeinde Freitag, 22. November 2019, 20.15 Uhr

Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen laden wir Sie herzlich zu einem Apéro ein.

Die detaillierten Budgets der Politischen Gemeinde und der Röm. Kath. Kirchgemeinde können auf www.ennetbuergen.ch eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. RÖM. KATH. KIRCHGEMEINDE

Geschäftsordnung	3
Genehmigung Budget 2020	4
Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2020	4
Bericht der Finanzkommission für die Kirchgemeinde	5
Gesamtübersicht	6
Gestufter Erfolgsausweis	7
Budget Erfolgsrechnung 2020	8
Erläuterungen Erfolgsrechnung nach Funktionen	11
Budget Investitionsrechnung 2020	13
Finanzkennzahlen	14

2. POLITISCHE GEMEINDE

Geschäftsordnung	16
Einbürgerungen	19
Erwerb Parzelle 142, Stanserstrasse 80	22
Wasserversorgungsreglement	24
Siedlungsentwässerungsreglement	34
Teilrevision Nutzungsplanung	45
Vorzeitiger Rücktritt aus Gemeinderat	50
Genehmigung Budget 2020	51
Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2020	52
Bericht der Finanzkommission für die Politische Gemeinde	54
Gesamtübersicht	55
Gestufter Erfolgsausweis	56
Budget Erfolgsrechnung 2020	57
Erläuterungen Erfolgsrechnung nach Funktionen	66
Budget Investitionsrechnung 2020	74
Erläuterungen Investitionsrechnung	76
Finanzkennzahlen	78

RÖM. KATH. KIRCHGEMEINDE ENNETBÜRGEN

Gemeindeversammlung

Freitag, 22. November 2019, 19.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Finanzen

2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020

2.2 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2020

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen oder direkt auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden.

Geschäft Nr. 2

Finanzen

2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020

Erfolgsrechnung

Das Budget 2020 sieht einen Aufwand in der Höhe von CHF 1'287'500 und einen Ertrag von CHF 1'314'500 vor. Der budgetierte Ertragsüberschuss beträgt CHF 27'000.

Das Budget 2020 wird in zusammengefasster Form vorgelegt. Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.ennetbuergen.ch eingesehen oder angefordert werden.

Investitionsrechnung

Das Budget 2020 der Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 2'800'000 vor.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt das vorliegende Budget für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung zu genehmigen.

2.2 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2020

Das Budget 2020 der Röm. Kath. Kirchgemeinde basiert auf einem Steuerfuss von 0,36 Einheiten und weist einen Ertragsüberschuss von CHF 27'000 aus.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt den Steuerfuss für das Jahr 2020 unverändert bei 0,36 Einheiten zu belassen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Röm. Kath. Kirchgemeinde Ennetbürgen

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2020 der Röm. Kath. Kirchgemeinde Ennetbürgen beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Finanzkommissionen des Kantons Nidwalden.

Budget 2020

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Röm. Kath. Kirchgemeinde erachten wir als vertretbar. Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 27'000 zu genehmigen.

Steuerfuss

Den Antrag des Kirchenrates, den Steuerfuss auf 0,36 Einheiten zu belassen, beurteilen wir als vertretbar.

Ennetbürgen, 10. September 2019

Finanzkommission Ennetbürgen

Der Präsident Fabian Murer

Die Mitglieder Iris Flüeler-Ambauen
 Jörg Nick

Gesamtübersicht	Budget 2020		Budget 2019	Rechnung 2018	
	Betrag		Betrag	Betrag	
<u>Erfolgsrechnung</u>					
Betrieblicher Aufwand	-1'259'500.00		-1'214'500.00	-1'165'998.87	
Betrieblicher Ertrag	1'249'800.00		1'178'600.00	1'256'655.75	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9'700.00		-35'900.00	90'656.88	
Ergebnis aus Finanzierung	36'700.00		42'000.00	57'996.25	
Operatives Ergebnis	27'000.00		6'100.00	148'653.13	
Ausserordentliches Ergebnis					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	27'000.00		6'100.00	148'653.13	
<u>Investitionsrechnung</u>					
Investitionsausgaben	-2'800'000.00		-2'150'000.00	-124'405.15	
Investitionseinnahmen					
Nettoinvestitionen	-2'800'000.00		-2'150'000.00	-124'405.15	

Gestuftter Erfolgsausweis			Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
			Betrag		Betrag		Betrag	
Betrieblicher Aufwand			-1'259'500.00		-1'214'500.00		-1'165'998.87	
30	Personalaufwand		-756'900.00		-732'400.00		-735'134.40	
31	Sach- und übriger Aufwand		-306'500.00		-335'400.00		-287'527.52	
33	Abschreibungen		-91'500.00		-54'700.00		-57'100.00	
35	Einlagen		-8'100.00		-500.00		-50.00	
36	Transferaufwand		-96'500.00		-91'500.00		-86'186.95	
37	Durchlaufende Beiträge							
Betrieblicher Ertrag			1'249'800.00		1'178'600.00		1'256'655.75	
40	Fiskalertrag		1'150'000.00		1'050'600.00		1'134'611.60	
41	Regalien und Konzessionen							
42	Entgelte		40'000.00		44'500.00		43'632.70	
43	Verschiedene Erträge		20'000.00		24'000.00		20'355.95	
45	Entnahmen Fonds		300.00		300.00		360.00	
46	Transferertrag		39'500.00		59'200.00		57'695.50	
47	Durchlaufende Beiträge							
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			-9'700.00		-35'900.00		90'656.88	
34	Finanzaufwand		-28'000.00		-26'200.00		-6'824.75	
44	Finanzertrag		64'700.00		68'200.00		64'821.00	
Ergebnis aus Finanzierung			36'700.00		42'000.00		57'996.25	
Operatives Ergebnis			27'000.00		6'100.00		148'653.13	
38	Ausserordentlicher Aufwand							
48	Ausserordentlicher Ertrag							
Ausserordentliches Ergebnis								
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			27'000.00		6'100.00		148'653.13	

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG <i>Nettoergebnis</i>	419'500.00	69'200.00 350'300.00	370'800.00	69'200.00 301'600.00	366'449.38	68'868.00 297'581.38
01	Legislative und Exekutive	79'400.00		68'200.00		68'019.35	
011	Legislative	8'900.00		5'700.00		6'776.40	
0110	Legislative	8'900.00		5'700.00		6'776.40	
012	Exekutive	70'500.00		62'500.00		61'242.95	
0120	Exekutive	70'500.00		62'500.00		61'242.95	
02	Allgemeine Dienste	340'100.00	69'200.00	302'600.00	69'200.00	298'430.03	68'868.00
022	Allgemeine Dienste	150'100.00	5'000.00	134'400.00	5'000.00	138'765.18	5'000.00
0220	Allgemeine Dienste	150'100.00	5'000.00	134'400.00	5'000.00	138'765.18	5'000.00
029	Verwaltungsliegenschaften	190'000.00	64'200.00	168'200.00	64'200.00	159'664.85	63'868.00
0290	Verwaltungsliegenschaften	190'000.00	64'200.00	168'200.00	64'200.00	159'664.85	63'868.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE <i>Nettoergebnis</i>	792'900.00	72'300.00 720'600.00	807'100.00	76'800.00 730'300.00	762'423.44	73'316.95 689'106.49
33	Medien	36'500.00	13'000.00	55'000.00	14'000.00	33'071.40	13'250.00
332	Massenmedien	36'500.00	13'000.00	55'000.00	14'000.00	33'071.40	13'250.00
3320	Massenmedien	36'500.00	13'000.00	55'000.00	14'000.00	33'071.40	13'250.00
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	756'400.00	59'300.00	752'100.00	62'800.00	729'352.04	60'066.95
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	756'400.00	59'300.00	752'100.00	62'800.00	729'352.04	60'066.95

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	756'400.00	59'300.00	752'100.00	62'800.00	729'352.04	60'066.95
9	FINANZEN UND STEUERN	75'100.00	1'173'000.00	62'800.00	1'100'800.00	43'950.80	1'030'638.67
	Nettoergebnis	1'097'900.00		1'038'000.00		986'687.87	
91	Steuern	39'500.00	1'152'500.00	38'800.00	1'056'600.00	37'170.80	1'138'148.90
910	Steuern	39'500.00	1'152'500.00	38'800.00	1'056'600.00	37'170.80	1'138'148.90
9100	Steuern	39'500.00	1'152'500.00	38'800.00	1'056'600.00	37'170.80	1'138'148.90
93	Finanz- und Lastenausgleich				20'000.00		19'945.00
930	Finanz- und Lastenausgleich				20'000.00		19'945.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich				20'000.00		19'945.00
95	Übrige Ertragsanteile		20'000.00		24'000.00		20'355.95
950	Übrige Ertragsanteile		20'000.00		24'000.00		20'355.95
9500	Übrige Ertragsanteile		20'000.00		24'000.00		20'355.95
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	35'600.00		24'000.00		6'780.00	22.85
961	Zinsen	28'000.00		24'000.00		6'780.00	22.85
9610	Zinsen	28'000.00		24'000.00		6'780.00	22.85
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	7'600.00					
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	7'600.00					
97	Rückverteilungen		500.00		200.00		819.10
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		500.00		200.00		819.10

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		500.00		200.00		819.10
99	Nicht aufgeteilte Posten						-148'653.13
999	Abschluss						-148'653.13
9990	Abschluss	1'287'500.00	1'314'500.00	1'240'700.00	1'246'800.00	1'172'823.62	-148'653.13
		27'000.00		6'100.00			
		1'314'500.00	1'314'500.00	1'246'800.00	1'246'800.00	1'172'823.62	
	Gesamtergebnis						
						1'172'823.62	1'172'823.62

Erfolgsrechnung nach Funktionaler Gliederung (Begründungen)

Zu einzelnen Veränderungen und grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr geben wir Ihnen die folgenden Erläuterungen. Alle Beträge werden in Tausend Franken dargestellt.

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
0	Allgemeine Verwaltung	350	302	49
0110	Legislative	9	6	3
0120	Exekutive	71	63	8
0220	Allgemeine Dienste	145	129	16
Für unvorhergesehene Anschaffungen in Bezug auf den Neubau Buochserstrasse 6 sind CHF 9'000 im Budget aufgenommen. Die Anschaffung von Tablets für den Kirchenrat ist mit CHF 8'000 budgetiert.				
0290	Verwaltungsliegenschaften	126	104	22
Die Umbauplanung Haus und Stall St. Jost ist mit CHF 17'000 budgetiert. Der Unterhalt an Grundstücken und Gebäuden fällt um CHF 32'000 tiefer aus. Der Neubau Buochserstrasse 6 verursacht im 2020 einen Mehraufwand bei den Abschreibungen von CHF 36'800.				
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	721	730	- 10
3320	Massenmedien	23	41	- 18
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	697	689	8
Der Personalaufwand steigt um rund CHF 23'000, der Sach- und Betriebsaufwand sinkt um rund CHF 16'000.				
9	Finanzen und Steuern	- 1'098	- 1'038	- 60
9100	Steuern	- 1'113	- 1'018	- 95
Bei den Steuereinnahmen wird mit einem Wachstum von rund 3 % ohne Steuer- rabatt gerechnet.				

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0	- 20	20
	Mit einem Finanzausgleich der Röm. kath. Landeskirche NW kann nicht mehr gerechnet werden.			
9500	Übrige Ertragsanteile	- 20	- 24	4
9610	Zinsen	28	24	4
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	8	0	8
	Für die Wohnungen im 1. Obergeschoss an der Buochserstrasse 6 ist eine erste Rate für eine Zahlung in den Erneuerungsfonds budgetiert.			
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	0	–

Investitionsrechnung nach Funktionaler Gliederung

Die Investitionsrechnung ist auf Seite 13 abgebildet.

Auflistung geplanter Projekte:

0290 Verwaltungsliegenschaften

- Neubau Buochserstrasse 6

RÖM. KATH. KIRCHGEMEINDE ENNETBÜRGEN
INVESTITIONSSRECHNUNG

	Beschluss	Brutto- kredit	beansprucht bis 31.12.2018	Budget 2020		Budget 2019	
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0290 Verwaltungsliegenschaften		4'560'000	235'338.25	2'800'000	-	2'150'000	-
5040 Planung Neubau Buochserstrasse 6	GV Mai 16	260'000	235'338.25				
5040 Neubau Buochserstrasse 6	GV Mai 17	4'300'000	-	2'800'000		2'150'000	
Total Investitionsausgaben				2'800'000		2'150'000	
Total Investitionseinnahmen					-		-
Nettoinvestitionen				2'800'000	2'150'000		2'150'000

Finanzkennzahlen		2014	2015	2016	2017	2018	2019	B2020
		Zahlen in Tausend CHF						
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)		95.4%		138.2%		165.3%	2.8%	4.5%
Selbstfinanzierung (SF)		272	182	152	165	205	61	126
Nettoinvestitionen (NI)		285	0	110	1	124	2'150	2'800
Richtwerte Selbstfinanzierungsgrad		Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 bis 100 %, Abschwung 50 bis 80 %						
Die Kennzahl zeigt auf, welchen Anteil Ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann.								
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)		1.1%	0.3%	0.2%	0.3%	0.5%	1.6%	2.1%
Nettozinsaufwand (NZA)		14	4	2	4	6	20	28
Laufender Ertrag (LE)		1'318	1'253	1'295	1'281	1'321	1'247	1'315
Richtwerte Zinsbelastungsanteil		0 - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, 10 % und mehr = schlecht						
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.								
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)		20.6%	14.5%	11.7%	12.9%	15.5%	4.9%	9.6%
Selbstfinanzierung (SF)		272	182	152	165	205	61	126
Laufender Ertrag (LE)		1'318	1'253	1'295	1'281	1'321	1'247	1'315
Richtwerte Selbstfinanzierungsanteil		über 20 % = gut, 10 bis 20 % = mittel, unter 10 % = schlecht						
Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil Ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.								
Investitionsanteil (BI / KGA)		21.4%	0.0%	8.8%	0.1%	10.0%	64.4%	70.2%
Bruttoinvestitionen (BI)		285	0	110	1	124	2'150	2'800
Konsolidierter Gesamtaufwand (KGA)		1'330	1'072	1'253	1'117	1'241	3'336	3'988
Richtwerte Investitionsanteil		unter 10 % = schwach, 10 bis 20 % = mittel, 20 bis 30 % = stark, über 40 % = sehr stark						
Die Kennzahl zeigt die Aktivität einer Gemeinde im Bereich der Investitionen.								
Kapitaldienstanteil (NZA+OA / LE)		4.9%	4.9%	4.6%	4.8%	0.5%	6.0%	9.0%
Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen (NZA+OA)		64	61	59	61	6	75	119
Laufender Ertrag (LE)		1'318	1'253	1'295	1'281	1'321	1'247	1'315
Richtwerte Kapitaldienstanteil		bis 5 % = geringe Belastung, 5 bis 15 % = tragbare Belastung, über 15 % = hohe Belastung						
Die Kennzahl dient als Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Sie gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.								

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 36 des FHG zu finden (NG 511.1). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

POLITISCHE GEMEINDE ENNETBÜRGEN

Gemeindeversammlung

Freitag, 22. November 2019, 20.15 Uhr

in der Mehrzweckhalle

GESCHÄFTSORDNUNG

- 1. Wahl der Stimmenzähler**
- 2. Bürgerrecht; Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes**
 - 2.1 Gesuch von Rettha Poobalasingam, Staatsangehörige von Sri Lanka
 - 2.2 Gesuch von Jochen Weyandt und Corinna Weyandt mit Caroline Weyandt, Staatsangehörige von Deutschland
- 3. Liegenschaft. Erwerb Parzelle 142, Stanserstrasse 80; Bewilligung eines Objektkredites von CHF 436'000.–**
- 4. Wasserversorgung; Totalrevision Wasserversorgungsreglement und Erlass der Vollzugsverordnung**
- 5. Siedlungsentwässerung; Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement und Erlass der Vollzugsverordnung**
- 6. Ortsplanung; Teilrevision Nutzungsplanung; Änderung Zonenpläne Siedlung und Landschaft und Bau- und Zonenreglement im Bereich Gewässerräume und Abflusswege**
 - 6.1 Anpassung Zonenplan Siedlung nach der öffentlichen Auflage in Bezug auf Parzellen 1028 und 907
 - 6.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 6.3 Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung mit Änderung des Zonenplanes Siedlung (Teil Dorf) und des Zonenplanes Landschaft sowie Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes im Bereich Gewässerräume und Abflusswege
- 7. Wahlen; Gesuch von Cathrine Zimmermann um vorzeitigen Rücktritt aus dem Gemeinderat auf den 30. Juni 2020**

8. Finanzen

8.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020

8.2 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2020

Die Unterlagen zu den Sachgeschäften sowie das detaillierte Budget können bei der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen oder direkt auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden.

Zudem liegen im Zusammenhang mit der Totalrevision der beiden Reglemente gemäss Geschäft Nr. 4 und 5 am Schalter der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen auf:

- Wasserversorgungsreglement
- Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement
- Siedlungsentwässerungsreglement
- Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement

Diese Unterlagen können auch per Email (info@ennetbuergen.ch) bestellt oder auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden.

Geschäft Nr. 2.1

Bürgerrecht; Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes

Gesuch von Rettha Poobalasingam, Staatsangehörige von Sri Lanka

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Rettha Poobalasingam das Gemeindebürgerrecht von Ennetbürgen zuzusichern.

Geschäft Nr. 2.2

Bürgerrecht; Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes

Gesuch von Jochen Weyandt, Corinna Weyandt-Frank und Caroline Weyandt, Staatsangehörige von Deutschland

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Jochen Markus Weyandt, Corinna Weyandt-Frank und Caroline Weyandt das Gemeindebürgerrecht von Ennetbürgen zuzusichern.

Abstimmungsverfahren

Der Regierungsrat hat aufgrund eines Bundesgerichtsurteils eine Weisung über das Abstimmungsverfahren bei Einbürgerungen erlassen. Nach dem Bundesgerichtsurteil müssen ablehnende Einbürgerungsentscheide begründet sein.

Auf das Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung hat die Weisung folgende Auswirkungen:

- Über ein Einbürgerungsgesuch wird nur noch abgestimmt, wenn der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch zur Ablehnung beantragt oder wenn nach der Vorstellung des Gesuches durch den Gemeinderat an der Gemeindeversammlung ein begründeter Ablehnungsantrag gestellt wird.
- Die Begründung muss sachlich und detailliert sein. Unzulässig sind Anträge, welche die Ablehnung mit der Herkunft, der Rasse, der religiösen oder der politischen Überzeugung der Gesuchsteller begründen.
- Werden Gründe geltend gemacht, zu welchen sich die Gesuchsteller nicht äussern konnten, hat der Gemeinderat das Gesuch zu weiteren Abklärungen zurückzuziehen.
- Eine allfällige Abstimmung erfolgt innerhalb der Gemeindeversammlung an der Urne.

Geschäft Nr. 3

Liegenschaft. Erwerb Stanserstrasse 80, Parzelle 142; Bewilligung eines Objektkredites von CHF 436'000.–

Ausgangslage

Andi Gabriel ist Eigentümer der Liegenschaft Stanserstrasse 80, Parzelle 142. Da er beabsichtigt diese zu veräussern, hat der Gemeinderat Andi Gabriel das Interesse der Gemeinde am Erwerb der Liegenschaft mitgeteilt.

Die Parzelle 142 hat eine Grösse von 324 m², ist erschlossenes Bauland und liegt in der 4-geschossigen Wohnzone (W4). Sie ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Grundstück liegt vollständig in der Schutzzone S2 der Wasserversorgung für die Ennetbürger Wasserversorgung. Die Liegenschaft von Andi Gabriel grenzt an die Parzelle 555, welche sich im Besitz der Politischen Gemeinde Ennetbürgen befindet (Wasserpumpwerk). Die Parzelle 142 besitzt das Grenzbaurecht bis zu einer Höhe von 5 m zu Lasten der Parzelle Nr. 555. Diese Last schränkt die Nutzung der gemeindeeigenen Parzelle 555 im Bereich der Stanserstrasse stark ein.

Andi Gabriel ist bereit, die Liegenschaft Stanserstrasse 80 an die Politische Gemeinde Ennetbürgen zu verkaufen. In gegenseitiger Absprache wurde die Firma B. Murer Bautreuhand & Immobilien aus Buochs mit einer Verkehrswertschätzung beauftragt. Am 08.05.2019 fand mit Andi Gabriel, Bruno Murer und Vertretern des Gemeinderates eine Begehung der Liegenschaft statt. Gemäss Schätzung hat die Liegenschaft einen Verkehrswert von CHF 360'000.–.

Der Angebotspreis von CHF 436'000.– liegt über dieser Verkehrswertschätzung. Gemäss dem Schätzungsexperten Bruno Murer ist ein um ca. 20 % erhöhter Verkaufspreis für die Gemeinde Ennetbürgen vor allem aus Sicht für eine künftige Gesamtnutzung zusammen mit der Parzelle 555 (Grundwasserpumpwerk) gerechtfertigt. Zudem kann die zur Verfügung stehende Ausnützung der Kaufparzelle im Kontext mit einer Gesamtbebauung der Parzelle 555 deutlich besser realisiert werden, als bei einem Ersatzbau auf der kleinen Parzelle.

Geplante Nutzung

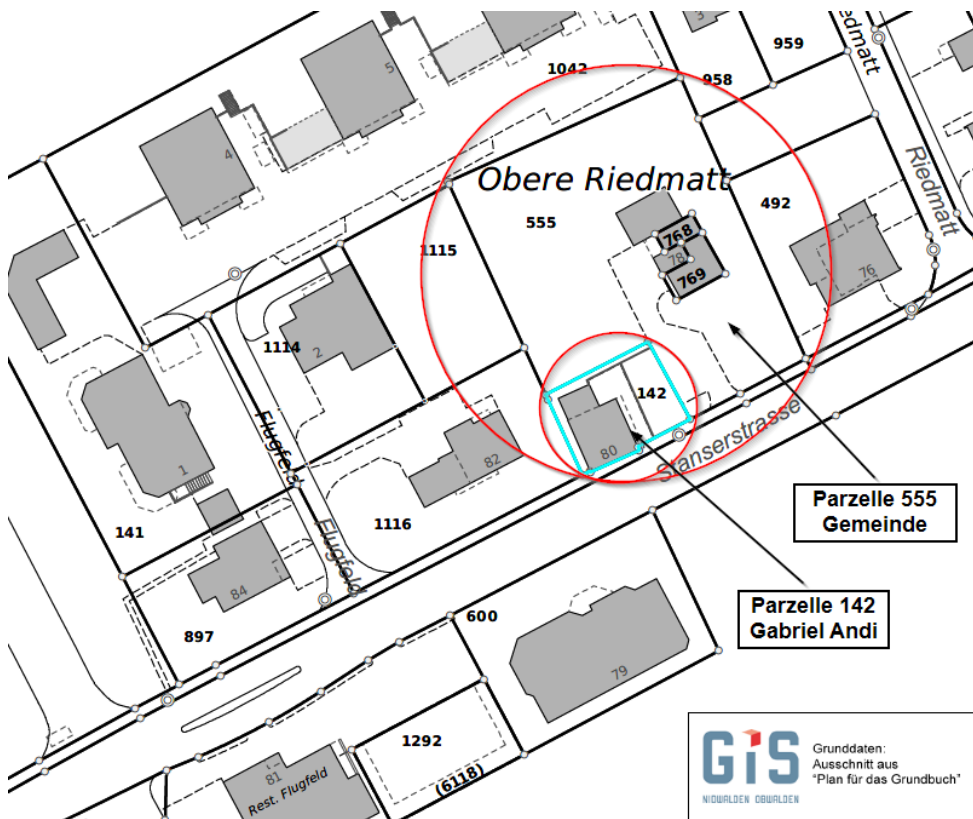
Das bestehende Wohnhaus bleibt wie bisher vermietet. Mit dem Kauf der Liegenschaft Stanserstrasse 80 steht der Politischen Gemeinde an zentraler Lage eine strategische Raumreserve für mögliche spätere Projekte zur Verfügung.

Finanzierung

Mit dem aktuellen Hypothekarzins und der soliden finanziellen Situation der Politischen Gemeinde ist der Kauf der Liegenschaft finanziell vertretbar.

Gemäss Artikel 12 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ennetbürgen kann der Gemeinderat über alle nicht budgetierten einmaligen Ausgaben bis

CHF 50'000.– beschliessen. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Gemeindeversammlung.



Weiteres Vorgehen

Die Eigentumsübertragung wurde zwischen den Vertragsparteien mittels einem Kaufrechtsvertrag vorgängig vereinbart. Sofern die Gemeindeversammlung dem Kauf zustimmt, kann die Eigentumsübertragung vorgenommen werden.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Objektkredit von CHF 436'000.– für den Erwerb der Liegenschaft Stanserstrasse 80, Parzelle 142, zu genehmigen.

Geschäft Nr. 4

Wasserversorgung; Totalrevision Wasserversorgungsreglement und Erlass der Vollzugsverordnung

Einleitung

Das aktuell gültige Wasserreglement vom 22. November 2002 ist in rechtlicher, technischer und ökonomischer Hinsicht veraltet und das darin enthaltene Gebührenmodell entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Der Gemeinderat hat daher im Jahr 2017 entschieden, ein neues Wasserversorgungsreglement (WVR) mit einem verursachergerechten Gebührenmodell und einem nachhaltigen Finanzierungssystem zu erarbeiten.

Erarbeitung des neuen Reglements

Mit der Erarbeitung des neuen WVR wurde eine Arbeitsgruppe und das für diese Aufgabe spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau beauftragt. Das neue Gebührenmodell steht in Stansstad und Buochs seit dem Jahr 2014 erfolgreich im Einsatz. Zudem wurde das nahezu gleiche System in den letzten 15 Jahren bei über 20 Wasserversorgungen im Kanton Luzern umgesetzt.

Vorteile des neuen Reglements

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Anpassung an das übergeordnete Recht
- Verursachergerechtere Gebührenerhebung
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Wasserversorgung
- Unabhängig von der Gebäudeversicherungssumme der NSV
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung
- Erhöhung der Transparenz für den Gebührenzahler
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz

Externe Vernehmlassung zum Reglement und zur Verordnung

Im Dezember 2018 und Januar 2019 wurde die externe Vernehmlassung mit allen Ortsparteien, der Genossenkorporation, der Röm. Kath. Kirchgemeinde, dem Bauern- und Bäuerinnenverein, dem Gewerbeverein Buochs-Ennetbürgen, der Finanzkommission und der Betriebskommission Wasserversorgung durchgeführt. Zusätzlich fanden zu kritisch eingebrachten Punkten im Frühling 2019 mit Vertretern der Genossenkorporation, der Röm. Kath. Kirchgemeinde und des Bauern- und Bäuerinnenvereins klärende und konstruktive Besprechungen statt. Der Gemeinderat

dankt den Vernehmlassungsteilnehmern für die Rückmeldungen und die aktive Beteiligung. Folgende zentrale Anpassungen wurden im Reglement berücksichtigt:

- Unterhalt der Hausanschlussleitung verbleibt bis zur Gebäudekante wie bis anhin bei der Wasserversorgung
- Änderungen der Verordnung und der Gebühren durch die Gemeindeversammlung und nicht durch den Gemeinderat (mit fakultativem Referendum)
- Stärkung der Mitsprache der Privaten und deren Anrecht auf Entschädigung bei der Beanspruchung privater Grundstücke durch die Wasserversorgung
- Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten zu Lasten der Gemeinderechnung
- wenig genutzte Weideställe in der Tarifzoneneinteilung sind berücksichtigt
- Begrenzung der maximalen Gebührenhöhe bei grossen Grundstücken mit sehr kleinem Wasserverbrauch

Vorprüfung beim kantonalen Rechtsdienst und bei der Finanzdirektion

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement, die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement und die Finanzierungsstrategie wurden dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung vorgelegt. Die Ergebnisse daraus wurden entsprechend berücksichtigt.

Neues Finanzierungsmodell

Das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip fordern, dass die Kosten der Wasserversorgung aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benützer verursachergerecht zu verteilen sind. Gegenüber der bisherigen Finanzierung gilt es zu beachten, dass die Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung für den Ersatz der Anlagen wegfallen und die Anschlussgebühren infolge abnehmender Neubautätigkeit massiv sinken. Folglich ist ein neues Finanzierungsmodell notwendig, mit welchem der langfristige Unterhalt und die Werterhaltung aller Anlagen sichergestellt werden kann. Ziel des neuen Finanzierungssystems ist es, neben dem Verhindern von Gebührensprüngen und dem Verhindern einer überhöhten Zunahme der Verschuldung, die Kosten der Wasserversorgung langfristig zu ermitteln und aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benützer verursachergerecht zu verteilen. Die Finanzierung der Wasserversorgung steht auch künftig auf den beiden Säulen **Anschlussgebühr** und **Betriebsgebühr**.

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden künftig rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und des Ersatzes der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Für die Berechnung der Mengengebühr wird wie bisher die bezogene Frischwassermenge herangezogen. Für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr wird neu auf die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche abgestellt.

Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und einer von fünfzehn möglichen Tarifzonen zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit
- Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- Umfang der benötigten Bereitstellung
- Brandschutz

Zusätzlich bezogene Leistungen (überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, Standort ausserhalb des Brandschutzdispositivs, geringes Flächen-Leistungsverhältnis usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten. Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung. Zudem wurde jedes Grundstück bei einer Begehung vor Ort in Bezug auf die für die Wasserversorgung relevanten Kriterien bewertet.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten überprüft die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. Im Vergleich zum heutigen System werden für die Wasserversorgung kostenneutrale Investitionen (z.B. Wintergarten, Solaranlagen, neue Heizung, umfangreiche Sanierung, Personenlift usw.) keine Anschlussgebühren mehr fällig. Ein zusätzlicher Brandschutz (Sprinkleranlagen) hat eine höhere Gebühr zur Folge.

Kostenermittlung

Die Kosten setzen sich zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt und Einlagen

in die Spezialfinanzierung). Diese Kosten wurden für die Gemeinde Ennetbürgen ermittelt und bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation. Die **Wasserversorgungsanlagen** haben einen aktuellen **Wiederbeschaffungszeitwert von rund CHF 24,5 Mio.**

Gebührenfestlegung

Im Bereich der Wasserversorgung gilt das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen die langfristigen, vollen Kosten zu decken. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass ein zu hoher Überschuss realisiert wird.

Damit sind die Gebühren basierend auf einer auch von den kantonalen Aufsichtsbehörden anerkannten Kalkulation festzulegen, welche die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sicherstellt. Zudem benötigen vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenerhöhungen immer auch die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Damit wird sichergestellt, dass auch die Gebührenzahler die Möglichkeit haben, sich für eine nachhaltige Gebührenpolitik einzusetzen.

Um verursacherorientiert und kostendeckend handeln zu können, ist es unumgänglich, einerseits die heutigen und künftig anfallenden Kosten in einer Kostenanalyse zu ermitteln und andererseits in einer detaillierten Analyse die bezogene Leistung der einzelnen Benutzer verursachergerecht zu bewerten. Die Gebührensätze resultieren aus der Division der Kosten durch die Summe der Leistungen. Mit Hilfe der kalkulierten Kosten sowie mit den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden.

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die **Anschlussgebühren** berechnet sich aus der Division aller Kosten, die durch den **Bau und die Erweiterung** aller Wasserversorgungsanlagen entstanden sind und mutmasslich noch entstehen werden, abzüglich der dafür erhaltenen Beiträge der NSV, durch die gesamte Summe der Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Diese Division ergibt für die Gemeinde Ennetbürgen nachfolgenden Gebührenansatz:

- **Anschlussgebühr: CHF 14.50 / m² gewichtete Grundstücksfläche**

Betriebsgebühr

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung (Sanierung und Ersatz der Anlagen) aller gemeindeeigenen Anlagen vollständig abdecken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.

Die Kalkulation ergab für die Gemeinde Ennetbürgen Kosten von CHF 1.85 pro m³. Die bisherige Gebührenhöhe lag durchschnittlich bei ca. CHF 1.13 pro m³ (Summe aus Mengen- und Grundgebühr). Der Gemeinderat hat entschieden, die Gebühren

nicht auf die volle Kostendeckung, sondern nur auf eine durchschnittliche Höhe von CHF 1.55 (+ 37 %) zu erhöhen. Die Gebühren werden jeweils für fünf Jahre unverändert bleiben und danach aufgrund der neuen Situation neu beurteilt.

Zur Gebührenerhebung wird gemäss WVR die Summe von CHF 1.55 auf eine Mengengebühr (minimal 70 %) und eine Grundgebühr (maximal 30 %) aufgeteilt. Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

- **Mengengebühr:** CHF 1.10 / m³ bezogenes Frischwasser
(bisher CHF 0.90 / m³)
- **Grundgebühr:** CHF 0.14 / m² gewichtete Grundstücksfläche
(bisher CHF 80.00 / Rechnung)

Vergleich mit den bisherigen Gebühren:

Anschlussgebühren: Die bisherige Gebührenhöhe war in Ennetbürgen für die Anschlussgebühr (2 % der NSV-Brandversicherungssumme) im Verhältnis zum Wiederbeschaffungszeitwert eher zu hoch angesetzt und damit in einem nicht verursachergerechten Bereich. Die Anschlussgebühren werden künftig durchschnittlich rund 25 % tiefer sein.

Betriebsgebühr: Die Betriebsgebühr lag bei durchschnittlich CHF 1.13 pro m³ Wasserverbrauch (Grund- und Mengengebühr). Diese wird durchschnittlich um rund 37 % erhöht. Sie wird wie beschrieben neu über die Grund- und die Mengengebühr finanziert. Vergleichsrechnungen zeigen auf, dass es vor allem für grosse Grundstücke mit intensiver Nutzung sowie für Grundstück, welche bis anhin im Verhältnis wenig Grundgebühr bezahlt haben, zu einer eher überdurchschnittlichen Erhöhung kommt. Dieser Effekt entsteht insbesondere durch die neue Art der Berechnung der Grundgebühr. Die bisherige Grundgebühr pro Rechnung (gleiche Grundgebühr für Einfamilienhaus und für z.B. Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen bzw. für Gewerbe mit Sprinkleranlagen) ist nicht verursachergerecht. Daher ist die unterschiedliche Auswirkung mit der neuen Grundgebühr aus Gründen der Verursachergerechtigkeit so gewollt.

Im Anhang ist eine Vergleichs-Gebührenrechnung aufgeführt. Bei diesem Vergleich werden das bisherige Gebührenmodell und das neue Gebührenmodell (Tarifzonen-Modell) miteinander verglichen.

Im Vergleich mit rund 30 anderen Wasserversorgungen bewegen sich die neuen Gebühren in der Gemeinde Ennetbürgen in einem durchschnittlichen Bereich.

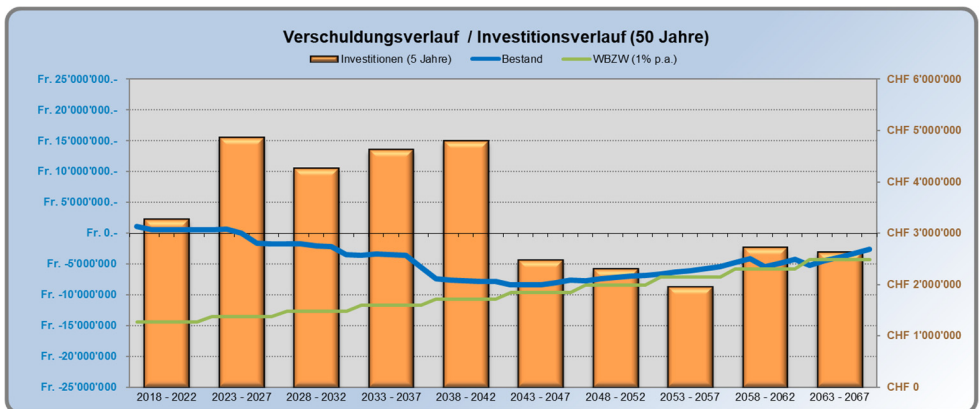
Finanzierungs- bzw. Gebührenstrategie des Gemeinderats

Das angewandte Berechnungsmodell berücksichtigt, dass in der Vergangenheit der Aufbau aller Wasserversorgungs-Anlagen zu einem beträchtlichen Anteil über Anschlussgebühren finanziert werden konnte. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren sind jedoch rückläufig und fallen vor allem kein zweites Mal an. Aufgrund

der gesetzlichen Forderung nach einer Spezialfinanzierung lastet künftig der grösste Teil der Finanzierung auf den Betriebsgebühren.

Die Kalkulation der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten ist einerseits auf einer Anlagebuchhaltung aufgebaut, aufgrund welcher neben dem stetigen Wertverzehr auch den vorhandenen stillen Reserven in den Anlagen Rechnung getragen wird und andererseits auf den laufenden Betriebskosten (Personal, Strom, Versicherung, betrieblicher Unterhalt, Verwaltung usw.).

Aufgrund der Anlagebuchhaltung, in welcher für die vorhandenen Anlagen auch das jeweilige Baujahr und die erwartete Lebensdauer erfasst wurden, konnte ein theoretischer Investitionsverlauf erstellt werden. Es ist bereits heute absehbar, dass einige Anlagen die erwartete Lebensdauer nicht erreichen werden und andere Anlagen über ihre Lebensdauer hinaus in Anwendung verbleiben. Das heisst, der reale Investitionsverlauf wird sich gegenüber dem theoretischen eher gleichmässiger verteilen. Zudem wird in der Praxis möglichst die zeitliche Koordination mit anderen Bauwerken (Strassen, Kanalisationsleitungen usw.) angestrebt.



Die in der Grafik dargestellten Säulen zeigen, dass sich die Investitionen in die Erneuerung der Anlagen kurz und mittelfristig auf rund CHF 850'000 pro Jahr (bzw. um CHF 4,25 Mio. in 5 Jahren) erhöhen werden. Die dunkle Kurve zeigt das Nettoumlaufvermögen mit Anwendung der Gebührenstrategie des Gemeinderates. Die Verschuldung wird in ca. 5 Jahren einsetzen und sich künftig auf rund CHF 8 Mio. erhöhen.

Die Kostenanalyse zeigt auf, dass für eine Strategie mit einer künftigen Gebührenerhöhung im Rahmen der Teuerung die Gebühren heute stärker angehoben werden müssten (von CHF 1.13 auf ca. CHF 1.85). Da jedoch die Geschehnisse (Zeitpunkt und Höhe der Investitionen, Einnahmen Anschlussgebühren, Verlauf des Frischwasserverbrauchs, neue technologische Möglichkeiten oder Anforderungen usw.) nur prognostiziert werden können und zudem ein aktuelles Nettoumlaufvermögen von rund CHF 1,3 Mio. vorhanden ist, hat sich der Gemeinderat entschieden, die Gebühren aktuell nur moderat auf CHF 1.55 zu erhöhen. Der Gemeinderat

ist sich bewusst, dass daraus künftig allenfalls stärkere Erhöhungen notwendig werden, um die Fremdfinanzierung unter CHF 8 Mio. halten zu können.

Mit der Einführung des neuen Reglements ist vorgesehen, alle fünf Jahre das Gebühren-Niveau zu überprüfen. Sollten einzelne Parameter von der Prognose abweichen, werden diese Abweichungen bei der Überarbeitung der Kostenanalyse mit in die Kalkulation einfließen. Damit lässt sich einerseits die Finanzierung nachhaltig sicherstellen und andererseits werden sich die Gebührensätze mit einer periodischen Feinjustierung für den Gebührenzahler planbar verhalten.

Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Reglement sowie die Vollzugsverordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Betriebsgebühren werden erstmals im Herbst 2020 gemäss den neuen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anfrage und Stellungnahme Preisüberwacher

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 nimmt die Preisüberwachung wie folgt Stellung: Die Gemeinde Ennetbürgen hat die neu vorgesehenen Wassergebühren als Selbstdeklaration eingereicht, wobei sie 2 Punkte nicht erfüllt:

- Die Gebühren steigen für einzelne Haushalte um mehr als 30 %
- Die Reserven im Spezialfonds werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für die anstehenden Investitionen benötigt.

Wie vom zuständigen Ingenieurbüro aufgezeigt, decken die Gebühren mehr als nur den aktuellen Aufwand und die so generierten zusätzlichen Mittel werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für Investitionen benötigt.

Die aktuell vorgesehene Erhöhung ist klar zu hoch. Wie bei der angemessenen Kostendeckung aufgezeigt, ist höchstens eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen aus wiederkehrenden Gebühren um CHF 60'000 angemessen. Dies entspricht in etwa der Hälfte der geplanten Erhöhung. Konkret empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühr pro m² gewichtete Fläche auf CHF 0.07 anstatt CHF 0.14 festzulegen und den Preis pro m³ Wasser auf CHF 1.00 anstatt CHF 1.10.

Die vollständige Stellungnahme der Preisüberwachung ist auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder kann beim Bauamt Ennetbürgen bezogen werden.

Entscheid Gemeinde

Die Gemeinde muss die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG). Die Gemeinde hält an der Festlegung der Grundgebühr von CHF 0.14 pro tarifzonengewichtetem m² Grundstückfläche und einer Mengengebühr von CHF 1.10 pro m³ bezogenem Frischwasser fest und begründet dies wie folgt:

Zum Zeitpunkt der Anfrage an den Preisüberwacher war geplant, die Hausanschlussleitungen in die Unterhaltungspflicht der Privaten zu übergeben. Darauf wird nun verzichtet. Dies bedeutet, dass die Wasserversorgung für den Unterhalt von Hausanschlussleitungen pro Jahr mit zusätzlich Kosten von ca. CHF 80'000 zu rechnen hat, was einer zusätzlichen Betriebsgebühr von CHF 0.25 pro m³ entspricht. Diese zusätzliche Betriebsgebühr wird aktuell nicht erhoben.

Zudem wird diese Problematik im Schreiben der Finanzdirektion des Kantons Nidwalden vom 17. Dezember 2018 an die Politischen Gemeinden aufgenommen. Darin werden noch einmal die Finanzierungs-Grundsätze des Kantons Nidwalden (RRB Nr. 892 vom 13. Dezember 2011) bestärkt, gemäss welchen die Gemeinden eine langfristige Gebührenpolitik zu betreiben haben, welche eine hohe Verschuldung bzw. Gebührensprünge verhindert. Sollte die Empfehlung des Preisüberwachers anders lauten, kann bei der Begründung der Abweichung von der Empfehlung unter anderem auf das besagte Schreiben verwiesen werden.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine überhöhte Verschuldung und Gebührensprünge im Ausmass wie vom Preisüberwacher empfohlen, möglichst verhindert und damit im Bereich der Wasserversorgung eine nachhaltige Finanzierungsstrategie gefahren werden soll. Auch die kommenden Generationen sollen sich Wasser zu einem sozialverträglichen Preis leisten können.

Informationsmöglichkeiten

Das Wasserversorgungsreglement, die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement sowie die Antworten zu häufig gestellten Fragen sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können beim Bauamt bezogen werden.

Um die individuelle Tarifzoneneinteilung bereits vor der Abstimmung einzusehen und sich detailliert über die neuen Reglemente bzw. über deren Einfluss auf die Gebühren des eigenen Grundstücks informieren zu lassen, werden für Interessierte folgende **Informationshalbtage** angeboten:

Dienstag, 5. November 2019, 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 6. November 2019, 13.00 bis 17.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorgängig ein Zeitfenster für die Besprechung anlässlich der Informationshalbtage mit dem Bauamt, bauamt@ennetbuergen.ch oder Telefon 041 624 40 11.

Nach der ersten Rechnungsstellung im Herbst 2020 werden allenfalls weitere Auskunftshalbtage stattfinden. An diesen können Sie Informationen über die Tarifzoneneinteilung Ihres eigenen Grundstückes und Ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung Ihrer Grundstücke während der Einsprachefrist eine Einwendung erheben. Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der

jeweiligen Tarifzonenzuteilung kennt. Sollten dabei von den Betroffenen neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung entsprechend angepasst.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates und befürwortet damit die Totalrevision des Wasserversorgungsreglements und den Erlass der Vollzugsverordnung.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem neuen Wasserversorgungsreglement vom 22. November 2019 zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 22. November 2019 zuzustimmen.

Hinweis

Das neue Wasserversorgungsreglement sowie die Vollzugsverordnung liegen am Schalter der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen auf. Sie können auch per Email (info@ennetbuergen.ch) bestellt oder auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden.

ANHANG (Vergleich der Gebührenmodelle, bisher - neu)

Beispiel

Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus, mit Einliegerwohnung,
im Brandschutzdispositiv:

Grundstücksfläche: 700 m²
NSV-Gebäudeversicherungswert: CHF 700'000.00
Frischwasserbezug pro Jahr: 250 m³
Tarifzoneneinteilung: Tarifzone 3 => Gewichtungsfaktor: 1.1

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr: 2 % x NSV-Gebäudeversicherungssumme
= 2 % x CHF 700'000.00 = **CHF 14'000.00**

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr: Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 14.50
= 700 m² x 1.1 x CHF 14.50 = **CHF 11'165.00**

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr: CHF 80.00 pro Rechnung CHF 80.00
Mengengebühr: Frischwasserbezug x CHF 0.90
= 250 m³ x CHF 0.90 = CHF 225.00
Betriebsgebühr: **CHF 305.00**

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr: Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 0.14
= 700 m² x 1.1 x CHF 0.14 = CHF 107.80
Mengengebühr: Frischwasserbezug x CHF 1.10
= 250 m³ x CHF 1.10 = CHF 275.00
Betriebsgebühr: **CHF 382.80**

Geschäft Nr. 5

Siedlungsentwässerung; Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement und Erlass der Vollzugsverordnung

Einleitung

Die Gemeinde Ennetbürgen ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wenn nötig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird. Zur Umsetzung dieser Aufgabe erlässt die Gemeinde ein Siedlungsentwässerungsreglement (SER). Das heute gültige Siedlungsentwässerungsreglement datiert vom 24. Mai 2002. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen, Subventionsstopp von Bund und Kanton, rückläufige und nicht wiederkehrende Einnahmen über die Anschlussgebühren, hohe Investitionen in den Ausbau und Sanierung sowie fehlende Rückstellungen zwingen die Gemeinde, im Bereich der Siedlungsentwässerung zu reagieren.

Erarbeitung des neuen Reglements

Mit der Erarbeitung des neuen Siedlungsentwässerungsreglements wurde eine Arbeitsgruppe und das für diese Aufgabe spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau beauftragt. Das neue Gebührenmodell steht seit rund 20 Jahren in über 60 Gemeinden im Kanton Luzern und Nidwalden erfolgreich im Einsatz. Das nahezu identische Gebührenmodell wurde u.a. in der Gemeinde Stansstad (2014) bzw. Buochs (2018) eingeführt.

Vorteile des neuen Reglements

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Anpassung an das übergeordnete Recht
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung und Ersatz der Anlagen
- Unabhängig von der Gebäudeversicherungssumme der
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung
- Erhöhung der Transparenz für den Gebührenzahler
- Lenkungseffekt auch bei innerer Verdichtung
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz

Externe Vernehmlassung zum Reglement und zur Verordnung

Im Dezember 2018 und Januar 2019 wurde die externe Vernehmlassung mit allen

Ortsparteien, der Genossenkorporation, der Röm. Kath. Kirchgemeinde, dem Bauern- und Bäuerinnenverein, dem Gewerbeverein Buochs-Ennetbürgen, der Finanzkommission und der Betriebskommission Wasserversorgung durchgeführt. Zudem fanden im Frühling 2019 mit Vertretern der Genossenkorporation, der Röm. Kath. Kirchgemeinde und des Bauern- und Bäuerinnenvereins weitere klärende Besprechungen statt. Der Gemeinderat dankt den Vernehmlassungsteilnehmern für die Rückmeldungen und die aktive Beteiligung. Folgende zentrale Punkte wurden nebst weiteren kleineren Anpassungen im Reglement berücksichtigt:

- Änderungen der Verordnung und der Gebühren durch die Gemeindeversammlung anstatt durch den Gemeinderat (mit fakultativem Referendum)
- Stärkung der Mitsprache der Privaten und deren Anrecht auf Entschädigung bei der Beanspruchung privater Grundstücke durch die Siedlungsentwässerung
- Begrenzung der maximalen Gebührenhöhe bei grossen Grundstücken mit sehr kleinem Wasserverbrauch

Vorprüfung beim kantonalen Rechtsdienst und bei der Finanzdirektion

Das vorliegende Siedlungsentwässerungsreglement, die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement und die Finanzierungsstrategie wurden dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung vorgelegt. Die Ergebnisse daraus wurden entsprechend berücksichtigt.

Neues Finanzierungsmodell

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz fordert, dass die Kosten der Siedlungsentwässerung aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benützer verursachergerecht zu verteilen sind. Gegenüber der bisherigen Finanzierung gilt es zu beachten, dass die Bundes- und Kantonssubventionen wegfallen und die einmal bezahlten Anschlussgebühren nicht wiederkehren werden. Folglich ist ein neues Finanzierungsmodell notwendig, mit welchem der langfristige Unterhalt und die Werterhaltung aller Anlagen trotzdem sichergestellt werden kann. Ziel dieses neuen Finanzierungssystems ist es, neben dem Verhindern von Gebührensprüngen und dem Verhindern einer überhöhten Zunahme der Verschuldung, die Kosten der Abwasserbeseitigung langfristig zu ermitteln und aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benützer verursachergerecht zu verteilen. Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung steht auch künftig auf den beiden Säulen **Anschlussgebühr** und **Betriebsgebühr**.

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden künftig rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und des Ersatzes der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Für die Berechnung der Mengengebühr wird auch mit dem neuen Gebührenmodell wie bisher die bezogene Frischwassermenge herangezogen. Für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr wird neu auf die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche abgestellt.

Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und einer von fünfzehn möglichen Tarifzonen zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit
- Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- Versiegelungsgrad
- Verschmutzungsgrad
- Eigenleistungen (Versickerung, Brauchwasseranlagen, Retention usw.)

Zusätzlich bezogene Leistungen (überdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, hoher Verschmutzungsgrad, Einleiten von Reinabwasser, usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene oder zusätzlich von Privaten erbrachte Leistungen (unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen etc.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten. (Verursacherprinzip: die individuelle Leistung wird bewertet).

Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden einerseits die Daten der amtlichen Vermessung, und andererseits wurde jedes Grundstück bei einer Begehung vor Ort in Bezug auf die abwasserrelevanten Kriterien bewertet.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. Im Vergleich zum heutigen System werden für die Siedlungsentwässerung kostenneutrale Investitionen (bspw. Wintergarten, Solaranlagen, neue Heizung, umfangreiche Sanierung, Personenlift usw.) keine Anschlussgebühren mehr fällig. Wird aber bspw. die Menge des einzuleitenden Meteorwassers erhöht, hat dies eine höhere Gebühr zur Folge.

Kostenermittlung

Die Kosten setzen sich zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten, Betriebskosten der ARA Aumühle usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt und Einlagen in die Spezialfinanzierung). Diese Kosten wurden für die Gemeinde Ennetbürgen ermittelt und bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation. Die **Siedlungsentwässerungsanlagen** haben einen aktuellen **Wiederbeschaffungszeitwert** von rund **CHF 60,5 Mio.**

Gebührenfestlegung

Im Bereich der Siedlungsentwässerung gilt das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen die langfristigen, vollen Kosten zu decken. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass ein zu hoher Überschuss realisiert wird.

Damit sind die Gebühren basierend auf einer auch von den kantonalen Aufsichtsbehörden anerkannten Kalkulation festzulegen, welche die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sicherstellt. Zudem benötigen vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenerhöhungen immer auch die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Damit wird sichergestellt, dass auch die Gebührenzahler die Möglichkeit haben, sich für eine nachhaltige Gebührenpolitik einzusetzen.

Um verursacherorientiert und kostendeckend handeln zu können, ist es unumgänglich, einerseits die heute und auch die künftig anfallenden Kosten in einer Kostenanalyse zu ermitteln und andererseits in einer detaillierten Analyse die bezogene Leistung der einzelnen Benutzer verursachergerecht zu bewerten. Die Gebührensätze resultieren aus der Division der Kosten durch die Summe der Leistungen. Mit Hilfe der kalkulierten Kosten sowie mit den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgesetzt werden.

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die **Anschlussgebühren** berechnet sich aus der Division aller Kosten, die durch den **Bau und die Erweiterung** aller Abwasseranlagen entstanden sind und mutmasslich noch entstehen werden, abzüglich der dafür erhaltenen Bundes- und Kantonssubventionen, durch die gesamte Summe der Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Diese Division ergibt für die Gemeinde Ennetbürgen nachfolgenden Gebührenansatz:

- **Anschlussgebühr: CHF 14.00 / m² gewichtete Grundstücksfläche**

Betriebsgebühr

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung (Sanierung und Ersatz der Anlagen) aller gemeindeeigenen sowie

einen Anteil an den Anlagen des Verbandes Aumühle vollständig abdecken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.

Die Kalkulation ergab für die Gemeinde Ennetbürgen Kosten von CHF 3.07 pro m³. Die bisherige Gebührenhöhe lag durchschnittlich bei ca. CHF 1.48 pro m³ (Summe aus Mengen- und Grundgebühr). Der Gemeinderat hat entschieden, die Gebühren nicht auf die volle Kostendeckung, sondern nur auf eine durchschnittliche Höhe von CHF 1.75 (+ 18 %) zu erhöhen. Die Gebühren werden jeweils für fünf Jahre unverändert bleiben und danach aufgrund der neuen Situation neu beurteilt.

Zur Gebührenerhebung wird gemäss SER die Summe von CHF 1.75 auf eine Mengengebühr (minimal 70 %) und eine Grundgebühr (maximal 30 %) aufgeteilt. Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

- **Mengengebühr:** CHF 1.25 / m³ bezogenes Frischwasser
(unverändert)
- **Grundgebühr:** CHF 0.07 / m² gewichtete Grundstücksfläche
(bisher CHF 80.00 / Rechnung)

Vergleich mit den bisherigen Gebühren:

Anschlussgebühren: Die bisherigen Anschlussgebühren lagen in Ennetbürgen (2 % der NSV-Gebäudeversicherungssumme) in einem vergleichbaren Bereich. Für grosse Grundstücke mit intensiver Nutzung und vielen versiegelten Flächen (Meteorwasseranfall) wird die Anschlussgebühr jedoch künftig höher ausfallen. Bei erbrachten Eigenleistungen wie Versickerung, Retention usw. wird die Gebühr tiefer ausfallen. Zudem ist neu ein Lenkungsmechanismus eingebaut, welcher auch bei Umbauten motiviert, die Entwässerung möglichst ökologisch umzusetzen. Damit wird ein Wachstum möglich, ohne die Kapazitäten der öffentlichen Abwasseranlagen zu erhöhen, was mittelfristig zu Einsparungen führen wird.

Betriebsgebühr: Die Betriebsgebühr lag bei durchschnittlich CHF 1.48 pro m³ Wasserverbrauch (Grund- und Mengengebühr). Diese wird durchschnittlich um rund 18 % erhöht. Sie wird wie beschrieben neu über die Grund- und die Mengengebühr finanziert. Vergleichsrechnungen zeigen, dass es vor allem für grosse Grundstücke mit intensiver Nutzung und viel versiegelter Fläche (Meteorwasseranfall), sowie für Grundstücke, welche bis anhin im Verhältnis wenig Grundgebühr bezahlt haben, zu einer eher überdurchschnittlichen Erhöhung kommt. Bei Grundstücken mit Eigenleistungen wie Versickerung, Retention usw. kommt es eher zu einer unterdurchschnittlichen Erhöhung. Dieser Effekt entsteht insbesondere durch die neue Art der Berechnung der Grundgebühr. Die bisherige Grundgebühr pro Rechnung (gleiche Grundgebühr für Einfamilienhaus und für z.B. Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen) ist nicht verursachergerecht und beinhaltet keinen Lenkungseffekt (Eigenleistungen wie das Versickern lassen von Meteorwasser wurde nicht mitberücksichtigt. Daher ist die unterschiedliche Auswirkung mit der neuen

Grundgebühr aus Gründen der Verursachergerechtigkeit und des angestrebten Lenkungseffekts so gewollt.

Im Anhang sind Vergleichs-Gebührenrechnungen aufgeführt. Bei diesem Vergleich werden das bisherige Gebührenmodell und das neue Gebührenmodell (Tarifzonen-Modell) miteinander verglichen.

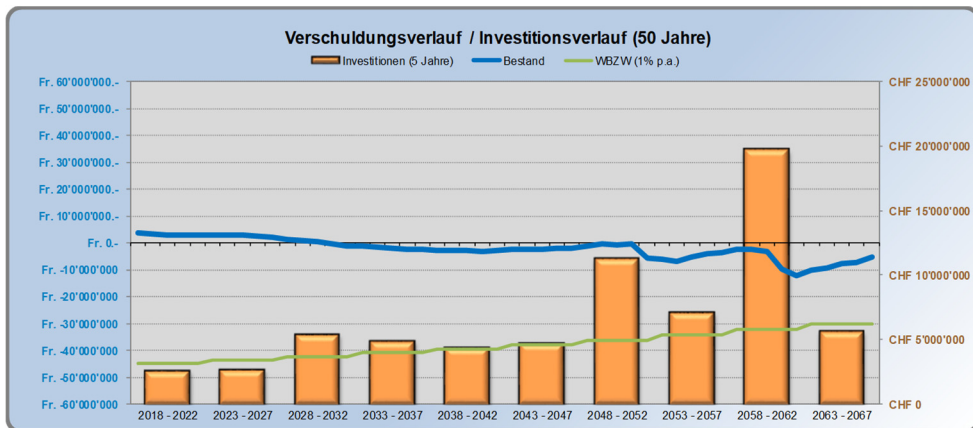
Es ist zu erwähnen, dass das vorgeschlagene Gebührenmodell schon in über 60 Gemeinden eingeführt wurde und seit über 20 Jahre problemlos angewandt wird. Im Vergleich zu all diesen Gemeinden bewegen sich die neuen Gebühren in der Gemeinde Ennetbürgen in einem unterdurchschnittlichen Bereich.

Finanzierungs- bzw. Gebührenstrategie des Gemeinderats

Das angewandte Berechnungsmodell berücksichtigt, dass in der Vergangenheit der Aufbau aller Siedlungsentwässerungs-Anlagen (Leitungsnetz, Sonderbauwerke, ARA) zu einem beträchtlichen Anteil über Anschlussgebühren und Subventionen von Bund und Kanton finanziert werden konnte. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren sind rückläufig und Subventionen werden keine mehr geleistet. Aufgrund der gesetzlichen Forderung nach einer Spezialfinanzierung lastet künftig der überaus grösste Teil der Finanzierung auf den Betriebsgebühren.

Die Kalkulation der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten ist einerseits aufgebaut auf einer Anlagebuchhaltung, aufgrund welcher neben dem stetigen Wertverzehr auch den vorhandenen stillen Reserven in den Anlagen Rechnung getragen wird. Andererseits basiert sie auf den laufenden Betriebskosten (Betriebskostenbeitrag an ARA-Verband, Personal, Strom, Versicherung, betrieblicher Unterhalt, Verwaltung usw.).

Aufgrund der Anlagebuchhaltung, in welcher für die vorhandenen Anlagen auch das jeweilige Baujahr und die erwartete Lebensdauer erfasst worden ist, konnte ein theoretischer Investitionsverlauf erstellt werden. Es ist bereits heute absehbar, dass einige Anlagen die erwartete Lebensdauer nicht erreichen werden und andere Anlagen über ihre Lebensdauer hinaus in Anwendung verbleiben. Das heisst, der reale Investitionsverlauf wird sich gegenüber dem theoretischen eher gleichmässiger verteilen. Zudem wird in der Praxis möglichst die zeitliche Koordination mit anderen Bauwerken (Strassen, Wasserleitungen usw.) angestrebt.



Die in der Grafik dargestellten Säulen zeigen, dass sich die Investitionen in die Erneuerung der Anlagen mittelfristig auf rund CHF 900'000 pro Jahr (bzw. um CHF 4,5 Mio. in 5 Jahren) erhöhen werden. Die dunkle Kurve zeigt das Nettoumlaufvermögen mit Anwendung der Gebührenstrategie des Gemeinderats. Die Verschuldung wird in ca. 15 Jahren einsetzen und sich nach ca. 35 Jahren auf rund CHF 5 Mio. erhöhen.

Die Kostenanalyse zeigt auf, dass für eine Strategie mit einer künftigen Gebührenerhöhung im Rahmen der Teuerung die Gebühren heute stärker angehoben werden müssten (von CHF 1.48 auf ca. CHF 3.07). Da jedoch die künftigen Geschehnisse (Zeitpunkt und Höhe der Investitionen, Einnahmen Anschlussgebühren, Verlauf des Frischwasserverbrauchs, neue technologische Möglichkeiten oder Anforderungen usw.) nur prognostiziert werden können und zudem ein aktuelles Nettoumlaufvermögen von rund CHF 3,77 Mio. vorhanden ist, entschied sich der Gemeinderat, aktuell die Gebühren nur moderat auf CHF 1.75 zu erhöhen. Er ist sich aber bewusst, dass daraus künftig allenfalls stärkere Erhöhungen notwendig werden, um die Fremdfinanzierung unter CHF 5 Mio. halten zu können.

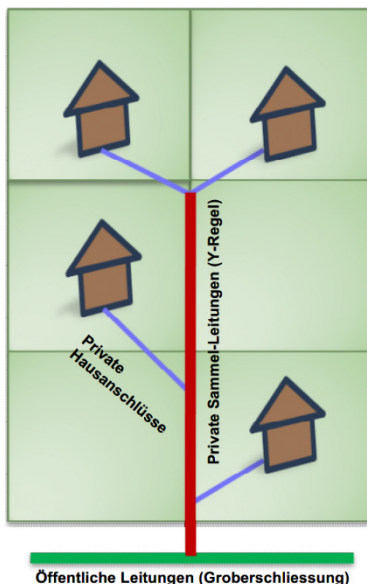
Mit der Einführung des neuen Reglements ist vorgesehen, alle fünf Jahre das Gebühren-Niveau zu überprüfen. Sollten einzelne Parameter von der Prognose abweichen, werden diese Abweichungen bei der Überarbeitung der Kostenanalyse mit in die Kalkulation einfließen. Damit lässt sich einerseits die Finanzierung nachhaltig sicherstellen und andererseits werden sich die Gebührensätze mit einer periodischen Feinjustierung für den Gebührenzahler planbar verhalten.

Unterhalt von privaten Sammelleitungen

In der Gemeinde Ennetbürgen existieren derzeit rund 21,2 km private Sammelleitungen (private Leitung, an welcher mehr als ein Grundstück angeschlossen ist = "Y-Regel"). Diese haben einen aktuellen Neuwert von rund CHF 14,4 Mio. Für diese privaten Leitungen sind grundsätzlich die privaten Grundeigentümer verantwortlich. Das heisst, die Organisation von Betrieb, Sanierung und Erneuerung, sowie das Aufkommen der dafür notwendigen Kosten liegt bei den Privaten. In den

meisten Fällen sind die Privaten jedoch der Meinung, dass die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt. Aus diesem Grund haben sich die wenigsten organisiert und entsprechend auch keinen Unterhalt an den Leitungen vorgenommen. Bei der Hausanschlussleitung ist es eindeutig und jedem Besitzer bewusst, dass er diese auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat.

Die Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass die Massnahmenpflicht und die Verteilung der Kosten für den Betrieb, Sanierung und Erneuerung der privaten Sammelleitungen wiederholt zu Problemen führt. Meistens fehlt der Gemeinde ein klar definierter Ansprechpartner. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung des Gewässerschutzes bei der Gemeinde. Damit wird sie immer dann, wenn sich die zuständigen Privaten nicht einigen, gezwungen sein, mögliche Schäden zu beheben und die anfallenden Kosten auf die betroffenen Grundeigentümer in einem aufwendigen Perimeterverfahren zu verteilen. Diese Situation wird immer wieder zu schwierigen Diskussionen unter den Privaten führen und wertvolle Ressourcen der Gemeindeverwaltung und der Privaten binden. Um diesen bereits heute absehbaren Problemen entgegen zu wirken, bietet sich als Lösungsansatz an, dass diese privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen werden. Das heisst konkret, dass die Privaten Eigentümer bleiben, jedoch die Massnahmenpflicht und die Kostentragung der Gemeinde übertragen werden. Dieser Lösungsansatz wird in vielen Gemeinden bereits umgesetzt und von juristischen wie auch von technischen Fachleuten zur Umsetzung empfohlen.



Die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde bzw. für den Gebührenzahler betragen rund CHF 115'000 pro Jahr, was ca. CHF 0.43 pro Kubikmeter Abwasser entspricht. Diese Kosten sind in der aufgezeigten Finanzierungsstrategie des Gemeinderats bereits integriert.

Das neue Reglement bietet mit Artikel 21 sodann die Möglichkeit, private Sammelleitungen im öffentlichen Interesse in den Unterhalt der Gemeinde zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der bereits heute absehbaren Probleme durch die fehlenden Zuständigkeiten, ist aus Sicht des Gemeinderates die Übernahme der privaten Sammelleitungen in den öffentlichen Unterhalt die optimale Lösung.

Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Reglement sowie die Vollzugsverordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Betriebsgebühren werden erstmals im Herbst 2020

gemäss den neuen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anfrage und Stellungnahme Preisüberwacher

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 nimmt die Preisüberwachung wie folgt Stellung: Die Gemeinde Ennetbürgen hat die neu vorgesehenen Abwassergebühren als Selbstdeklaration eingereicht, wobei sie einen Punkt nicht erfüllt:

- Die Reserven im Spezialfonds werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für die anstehenden Investitionen benötigt.

Der Preisüberwacher hat die erfüllten Punkte zur Kenntnis genommen und prüft die entsprechenden Punkte nicht weiter. Vertieft geprüft wird nur die Vorfinanzierung. Wie vom zuständigen Ingenieurbüro aufgezeigt, decken die Gebühren mehr als nur den aktuellen Aufwand und die so generierten zusätzlichen Mittel werden in den nächsten 5 Jahren nicht vollständig für Investitionen benötigt. Die aktuellen wiederkehrenden Gebühren decken jedoch nur die erwarteten Betriebskosten. Wenn die wiederkehrenden Gebühren nicht mehr als 25 % der langfristig erwarteten Abschreibungen decken, werden sie auch dann nicht als missbräuchlich eingestuft, wenn die vorhandenen Reserven in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht vollständig zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden. **Die vorliegende Erhöhung der Einnahmen um ca. 100'000 Franken wird daher nicht als missbräuchlich eingestuft.**

Die vollständige Stellungnahme der Preisüberwachung sowie die Selbstdeklaration ist auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder kann beim Bauamt Ennetbürgen bezogen werden.

Informationsmöglichkeiten

Das Siedlungsentwässerungsreglement, die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement sowie die Antworten zu häufig gestellten Fragen sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können beim Bauamt Ennetbürgen bezogen werden.

Um die individuelle Tarifzoneneinteilung bereits vor der Abstimmung einzusehen und sich detailliert über die neuen Reglemente bzw. über deren Einfluss auf die Gebühren des eigenen Grundstücks informieren zu lassen, werden für Interessierte folgende **Informationshalbtage** angeboten:

Dienstag, 5. November 2019, 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 6. November 2019, 13.00 bis 17.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorgängig ein Zeitfenster für die Besprechung anlässlich der Informationshalbtage mit dem Bauamt, bauamt@ennetbuergen.ch oder Telefon 041 624 40 11.

Nach der ersten Rechnungsstellung im Herbst 2020 werden allenfalls weitere Auskunftshalbtage stattfinden. An diesen können Sie Informationen über die Tarifzoneneinteilung Ihres eigenen Grundstückes und Ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung Ihrer Grundstücke während der Einsprachefrist eine Einwendung erheben. Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzonenzuteilung kennt. Sollten dabei von den Privaten neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung entsprechend angepasst.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates und befürwortet damit die Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements und den Erlass der Vollzugsverordnung.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem neuen Siedlungsentwässerungsreglement vom 22. November 2019 zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 22. November 2019 zuzustimmen.

Hinweis

Das neue Siedlungsentwässerungsreglement sowie die Vollzugsverordnung liegen am Schalter der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen auf. Sie können auch per Email (info@ennetbuergen.ch) bestellt oder auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden.

ANHANG (Vergleich der Gebührenmodelle, bisher - neu)

Beispiel

Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus, mit Einliegerwohnung:

Grundstücksfläche: 700 m²
NSV-Gebäudeversicherungswert: CHF 700'000.00
Versiegelungsgrad (Regenwasser): normal
Frischwasserbezug (pro Jahr): 250 m³
Tarifzoneneinteilung: Tarifzone 4 => Gewichtungsfaktor: 1.6

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr: 2 % x NSV-Gebäudeversicherungssumme
= 2 % x CHF 700'000.00 = **CHF 14'000.00**

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr: Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 14.00
= 700 m² x 1.6 x CHF 14.00 = **CHF 15'680.00**

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr: CHF 80.00 pro Rechnung CHF 80.00
Mengengebühr: Frischwasserbezug x CHF 1.25
= 250 m³ x CHF 1.25 = CHF 312.50
Betriebsgebühr: **CHF 392.50**

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr: Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 0.07
= 700 m² x 1.6 x CHF 0.07 = CHF 78.40
Mengengebühr: Frischwasserbezug x CHF 1.25
= 250 m³ x CHF 1.25 = CHF 312.50
Betriebsgebühr: **CHF 390.90**

Geschäft Nr. 6

Ortsplanung; Teilrevision Nutzungsplanung; Änderung Zonenplan Siedlung (Teil Dorf) und Zonenplan Landschaft sowie Änderung Bau- und Zonenreglement im Bereich Gewässerräume und Abflusswege

A) Erläuterungen

Allgemeines

Die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz verpflichten die Kantone, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer (Fließgewässer und See), der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und raumplanerisch bis zum 31. Dezember 2018 auszuscheiden.

Im Zonenplan Ennetbürgen sind Gewässerraumzonen bereits seit einigen Jahren ausgeschieden, jedoch noch nicht rechtsverbindlich gesichert.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden in der Gemeinde Ennetbürgen zum einen die Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzonen, Anpassungen innerhalb der Bauzonen sowie jene entlang des Sees und der Baulinien im Gewässerraumabstand ausgeschieden. Zudem werden zur Sicherung des Abflusses kleinerer Gerinne Abflusswegzonen festgelegt. Weiter werden die Gefahrenzonen und die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete aufgrund der Gewässerraumzonen bereinigt. Die Bestimmungen für die Gewässerraumzone, Abflusswegzone und Abflusskorridorzone und der Gefahrenzonen sind neu im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und in der Planungs- und Bauverordnung (PBV) aufgenommen. Die bestehenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) werden gestrichen.

Mitwirkung / Einbezug der Grundeigentümer und der Bevölkerung

Im Herbst 2017 wurden die betroffenen Grundeigentümer über die Teilrevision der Nutzungsplanung und über die Auswirkungen auf die jeweiligen Parzellen informiert. In den darauf folgenden Gesprächen wurden viele Unklarheiten besprochen und Bereinigungen angebracht. Aufgrund von verschiedenen weiteren Hinweisen hat der Gemeinderat beschlossen, die Situation, insbesondere jene der Abflusswege im Bereich des Bürgerberges, nochmals zu überprüfen.

Die aufgrund dieser Überprüfung und der kantonalen Vorprüfung angepassten Zonenpläne wurden der interessierten Bevölkerung am 13. Mai 2019 vorgestellt. An dieser Informationsveranstaltung wurde die Problematik der Gewässer und die Vorgaben des Bundes und die Praxis im Kanton Nidwalden ausführlich erläutert. Anschließend an diese Veranstaltung hatten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Ihre Anliegen und Fragen anlässlich einer Besprechung mit den zuständigen Personen von Kanton und Gemeinde zu besprechen.

Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen zur Teilrevision der Gewässerraumzonen und Abflusswegzonen wurde am 11. September 2018 der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorgaben aus dieser kantonalen Vorprüfung vom 20. Februar 2019 wurden in die Pläne für die öffentliche Auflage vollständig übernommen.

Öffentliche Auflage

Ab dem 31. Oktober 2019 liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

Verbindliche Unterlagen:

- Änderungsplan 1:2'500 betr. Gewässerraumzone, Abflusswegzone, Abflusskorridorzone vom 27. August 2019
- Zonenplan Siedlung, Teil Dorf 1:2'000 vom 27. August 2019
- Zonenplan Landschaft 1:5'000 vom 27. August 2019
- Planausschnitt "Änderung aufgrund Einwendungsverhandlung" vom 27. August 2019
- Änderungserlass Bau- und Zonenreglement vom 26. August 2019

Informative Unterlage:

- Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Hinweis zum Verfahren

Abänderungsanträge zum Zonenplan Siedlung (Teil Dorf) und zum Zonenplan Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement können von jeder stimmberechtigten Bürgerin und von jedem stimmberechtigten Bürger binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung (Publikation im Amtsblatt) beim Gemeinderat schriftlich und begründet eingereicht werden. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Zustimmung vor. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er mit dieser Teilrevision die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung gebührend umsetzt.

B) Beschlussfassungen

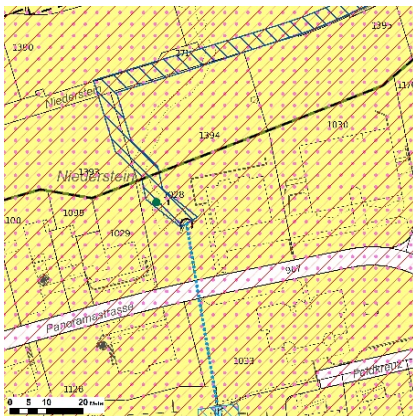
6.1 Anpassung Zonenplan Siedlung nach der öffentlichen Auflage in Bezug auf Parzellen 1028 und 907

Öffentliche Auflage / Einwendungen

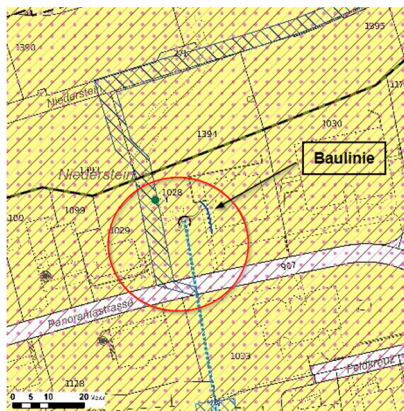
Die öffentliche Auflage erfolgte am 5. Juni 2019. Mit dem Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind bei der Gemeindeverwaltung Ennetbürgen zwei Einwendungen eingegangen. Mit den Einwendern wurden Einwendungsverhandlungen durchgeführt. Eine Einwendung wurde ohne Auswirkungen auf den Zonenplan zurückgezogen. Die andere Einwendung hat eine Änderung des Zonenplanes zur Folge. Aufgrund dieser Anpassung wurde die Einwendung ebenfalls zurückgezogen. Die Gemeindeversammlung hat somit über keine Einwendungen zu entscheiden.

Nachträgliche Anpassung aufgrund einer Einwendung

Im Zusammenhang mit einer Einwendung hat der Gemeinderat festgestellt, dass der Zonenplan Siedlung in Bezug auf die Parzellen 1028 und 907 nachträglich anzupassen ist. Das bestehende Gebäude im Bereich des eingedolten Gewässers auf Parzelle 1028 soll mittels einer Baulinie Gewässerabstand in seinem Bestand gesichert werden. Zudem soll auf dem Grundstück 1028 und auf der Erschliessungsstrasse Parzelle 907 eine Abflusswegzone ausgeschieden werden.



Zonenplan (Auflage vom Mai 2019)



neue Festlegungen

Begründung

Die Friedhöfer-Höhle und ihr unterirdischer Abfluss in eine Eindolung stellt einen Spezialfall dar. Der Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser bei Starkregen vermag nicht durch die Eindolung abgeleitet zu werden. Aus diesem Grund wurde entlang der Nachbargrenze eine Abflusswegzone ausgeschieden, in welcher in einem Ereignisfall das Oberflächenwasser abgeführt werden kann. Durch die Eindolung

lung und die Abflusswegzone wird ein wesentlicher Teil der Parzelle 1028 unbebaubar, so dass eine Baulinie Gewässerabstand entlang des bestehenden Hauses gerechtfertigt erscheint.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Anpassung des Zonenplanes Siedlung in Bezug auf die Parzellen 1028 und 907 nach der öffentlichen Auflage.

6.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge

Die Stimmberechtigten können gemäss Art. 20 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (NG 611.1) binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung (Publikation im Amtsblatt) beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge einreichen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben darüber an der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

6.3 Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung mit Änderung des Zonenplanes Siedlung (Teil Dorf) und des Zonenplanes Landschaft sowie Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes im Bereich Gewässerräume und Abflusswege

Die vorgenannte Teilrevision der Gewässerraumzonen und Baulinien entlang des Sees, der Gewässerraumzonen innerhalb- und ausserhalb des Siedlungsgebietes, der Abflusswegzonen, der eingedolten Gewässer sowie der Bereinigungen (Gefahrenzonen, Zone mit Sondernutzungsplanpflicht, landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet) aufgrund Grenze Bauzone/See und Überführung Sondernutzungszone A und B aufgrund des Planungs- und Baugesetzes erfordert gleichzeitig die Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes.

Änderung Bau- und Zonenreglement

Die Bestimmungen bezüglich Gewässerraumzone, Abflusswegzone, Abflusskorridorzone und Gefahrenzone sind in der neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung aufgenommen worden. Aus diesem Grund werden die bestehenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde aufgehoben.

Das Bau- und Zonenreglement vom 6. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

(Der gestrichene Text wird im Bau- und Zonenreglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat nicht mehr dargestellt.)

Art. 3 Ziffer 13 und 15 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

	13. Gewässerraum (Grundnutzung und überlagert)
GWR	Gewässerraumzone
SEA-A	Sondernutzungszone A Entlastungskorridor Aawasser
SEA-B	Sondernutzungszone B Entlastungskorridor Aawasser
	15. Abflusskorridor- und Abflusswege (überlagert)
AK-A	Abflusskorridorzone A
AK-B	Abflusskorridorzone B
AW	Abflusswegzone

Art. 13 Gewässerraumzone (überlagert)
Aufgehoben

Art. 14 Sondernutzungszone Entlastungskorridor Aawasser (überlagert) SEA (Allgemeines)
Aufgehoben

Art. 15 Sondernutzungszone Entlastungskorridor Aawasser SEA-A
Aufgehoben

Art. 16 Sondernutzungszone Entlastungskorridor Aawasser SEA-B
Aufgehoben

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung mit Änderung des Zonenplanes Siedlung (Teil Dorf) und des Zonenplanes Landschaft sowie Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes im Bereich Gewässerräume und Abflusswege.

Geschäft Nr. 7

Wahlen; Gesuch von Cathrine Zimmermann um vorzeitigen Rücktritt aus dem Gemeinderat auf den 30. Juni 2020

Ausgangslage

Am 24. Mai 2014 hat Cathrine Zimmermann das Amt als Gemeinderätin in Ennetbürgen angetreten. Im Jahre 2018 wurde sie für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren wiedergewählt. Seit Ihrem Amtsantritt ist Cathrine Zimmermann zuständig für das Ressort Bildung und damit verantwortlich für die Bereiche Schule, Lehrpersonal, Schulverwaltung, Musikschule und Bibliothek. Zusätzlich führt Cathrine Zimmermann den Vorsitz in der Strandbadkommission der beiden Gemeinden Buochs und Ennetbürgen.

Vorzeitiger Rücktritt

An der Klausursitzung vom 03.09.2019 hat Cathrine Zimmermann dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie aus beruflichen Gründen und dadurch aufgrund der fehlenden zeitlichen Ressourcen aus dem Gemeinderat zurücktritt. Der Rücktritt erfolgt per 30. Juni 2020.

Der Gemeinderat bedauert das vorzeitige Ausscheiden von Cathrine Zimmermann ausserordentlich. Er hat jedoch volles Verständnis für ihre Situation und erachtet den gewählten Schritt als vernünftig und richtig.

Ersatzwahl

Der vorzeitige Rücktritt von Gemeinderätin Cathrine Zimmermann erfordert eine Ersatzwahl. Diese ist mit den ordentlichen Gemeinderatswahlen am Sonntag, 5. April 2020 vorgesehen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts durch die Gemeindeversammlung.

Amtspflicht

Gemäss dem Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behörden-gesetz; NG 161.1) ist ein Behördenmitglied, welches die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, verpflichtet das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben. Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist die Wahlbehörde zuständig. Im Falle der Mitglieder des Gemeinderats ist dies die Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des vorzeitigen Rücktritts von Cathrine Zimmermann als Mitglied des Gemeinderats per 30. Juni 2020.

Geschäft Nr. 8

Finanzen

8.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020

Erfolgsrechnung

Das Budget 2020 der Erfolgsrechnung sieht einen betrieblichen Aufwand von CHF 16'679'500 und einen Ertrag, inklusive Ergebnis aus Finanzierung, von CHF 16'516'700 vor. Der budgetierte operative Aufwandüberschuss beträgt somit CHF 162'800.

Zusammen mit dem ausserordentlichen Aufwand von CHF 150'000 (Aufhebung Vereinbarung mit der Gemeinde Stansstad betreffend Löschgebiet Fürigen/Obbürgen/Trogen/Bürgenstock vom Mai 1999 und dem Anteil am Feuerwehrlokal Obbürgen) erhöht sich der Aufwandüberschuss des Gesamtergebnisses auf CHF 312'800.

Ausführungen und Vergleiche zu den Vorjahreszahlen entnehmen Sie den folgenden Details. Das Budget 2020 wird in zusammengefasster Form vorgelegt. Das detaillierte Budget kann unter www.ennetbuergen.ch oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Investitionsrechnung

Das Budget 2020 der Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 3'719'000 vor. Ohne Investitionen der Spezialfinanzierungen sind Nettoinvestitionen von CHF 2'835'000 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Budget für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung zu genehmigen.

8.2 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2020

Steuerfuss 2020

Das Budget 2020 basiert auf einem Steuerfuss von 1,60 Einheiten und weist einen Aufwandüberschuss von CHF 312'800 auf. Ein Steuerzehntel, berechnet gemäss Budget 2020, beträgt CHF 605'600.

Erwartungen 2019 und Folgejahre

Aufgrund der aktuellen Informationen (Stand Ende August) werden die Steuereinnahmen der Natürlichen und Juristischen Personen im budgetierten Umfang erwartet. Die Steuereinnahmen liegen somit auf Budgetkurs. Im 2019 flossen bereits ausserordentlich hohe Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde zu. Das Jahresergebnis wird deshalb mit einem hohen Ertragsüberschuss auf operativer Stufe abschliessen.

Die aktuell sehr hohe Bautätigkeit in unserem Dorf wird in 2 bis 3 Jahren dazu führen, dass die Anzahl Einwohner und Steuerkunden überdurchschnittlich zunehmen werden. Der Gemeinderat rechnet daher mit einem überdurchschnittlichen Wachstum der Steuererträge der Natürlichen Personen in den Jahren 2022 und 2023.

Der Gemeinderat ist im Grundsatz bestrebt, einerseits ein ausgeglichenes Budget vorzulegen und andererseits die Steuereinnahmen nur so hoch anzusetzen wie es mittelfristig nötig ist. Die Gemeinde hatte Ende 2018 ein Eigenkapital aus Bilanzüberschüssen von CHF 6,9 Mio. und finanzpolitische Reserven von CHF 3,35 Mio. Im 2019 wird ein Überschuss von rund CHF 1,5 Mio. erwartet. So stehen der Gemeinde finanzpolitische Reserven und Eigenkapital von mehr als CHF 11 Mio. zur Verfügung, welche für einen Aufwandüberschuss verwendet werden können.

Mit einer Steuersenkung von 0,1 Einheiten auf neu 1,50 Einheiten wird das Budget 2020 einen Mehraufwand im Gesamtergebnis von CHF 918'400 ausweisen.

Mit den vorhandenen Eigenmitteln kann das Budget 2020 mit einem Aufwandüberschuss geplant und entsprechend mit den erwirtschafteten Eigenmitteln kompensiert und finanziert werden.

Aussichten Finanzplan 2021 - 2023

Die Finanzplanjahre 2021 – 2023 sehen bei einer Weiterführung mit dem aktuellen Steuerfuss von 1,60 Einheiten einen Aufwandüberschuss in der Höhe von rund CHF 200'000 bis CHF 400'000 vor. Bei einem Steuerfuss von 1,50 Einheiten erhöht sich der Fehlbetrag um jährlich rund CHF 600'000.

Der Finanzplan zeigt mit den uns heute bekannten Faktoren auf, dass die Senkung des Steuerfusses auf 1,50 Einheiten als nachhaltig beurteilt werden kann und vertretbar ist.

Die aktuelle, hohe Bautätigkeit mit der zu erwartenden Zunahme des Steuervolumens sowie die intakte Infrastruktur der Gemeinde lassen die Annahme zu, dass mit den höheren Steuereinnahmen der Aufwandüberschuss reduziert und der Steuerfuss von 1,50 Einheiten auch künftig gehalten werden kann. Sollten grössere Bauprojekte und Investitionen umgesetzt und realisiert werden, ist der Steuerfuss der dannzumaligen Situation entsprechend zu überprüfen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Steuerfuss für natürliche Personen für das Jahr 2020 um 0,1 Einheiten auf neu 1,50 Einheiten zu senken.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2020 der Politischen Gemeinde Ennetbürgen beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Finanzkommissionen des Kantons Nidwalden.

Budget 2020

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Politischen Gemeinde erachten wir als vertretbar. Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem operativen Ergebnis von
- CHF 162'800 (Aufwandüberschuss), respektive Gesamtergebnis von
- CHF 312'800 (Aufwandüberschuss) zu genehmigen.

Steuerfuss

Den Antrag des Gemeinderates zur Senkung des Steuerfusses von 1,60 Einheiten um 0,1 Einheiten auf neu 1,50 Einheiten unterstützen wir.

Ennetbürgen, 10. September 2019

Finanzkommission Ennetbürgen

Der Präsident Fabian Murer

Die Mitglieder Iris Flüeler-Ambauen
 Eveline Jann-Christen
 Jean-Michel Andrey
 Jörg Nick

Gesamtübersicht	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Betrag		Betrag		Betrag	
<u>Erfolgsrechnung</u>						
Betrieblicher Aufwand	-16'679'500.00		-15'662'600.00		-14'119'200.42	
Betrieblicher Ertrag	16'310'100.00		15'103'000.00		14'793'216.20	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-369'400.00		-559'600.00		674'015.78	
Ergebnis aus Finanzierung	206'600.00		48'700.00		137'608.21	
Operatives Ergebnis	-162'800.00		-510'900.00		811'623.99	
Ausserordentliches Ergebnis	-150'000.00				-500'000.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-312'800.00		-510'900.00		311'623.99	
<u>Investitionsrechnung</u>						
Investitionsausgaben	-3'719'000.00		-2'646'000.00		-1'414'187.20	
Investitionseinnahmen					67'224.65	
Nettoinvestitionen	-3'719'000.00		-2'646'000.00		-1'346'962.55	

Gestufteter Erfolgsausweis		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Betrag		Betrag		Betrag	
Betrieblicher Aufwand		-16'679'500.00		-15'662'600.00		-14'119'200.42	
30	Personalaufwand	-7'959'100.00		-7'702'000.00		-7'516'359.50	
31	Sach- und übriger Aufwand	-2'641'000.00		-2'314'200.00		-2'412'550.49	
33	Abschreibungen	-2'008'400.00		-2'053'100.00		-1'433'271.25	
35	Einlegen	-1'354'500.00		-1'170'900.00		-537'880.63	
36	Transferaufwand	-2'686'500.00		-2'387'400.00		-2'219'138.55	
37	Durchlaufende Beiträge	-30'000.00		-35'000.00			
Betrieblicher Ertrag		16'310'100.00		15'103'000.00		14'793'216.20	
40	Fiskalertrag	10'643'000.00		10'200'000.00		10'445'308.70	
41	Regalien und Konzessionen						
42	Entgelte	2'862'700.00		2'543'300.00		1'974'035.16	
43	Verschiedene Erträge	1'194'700.00		1'156'600.00		4'333.71	
45	Entnahmen Fonds	1'579'700.00		1'168'100.00		665'938.96	
46	Transferertrag	30'000.00		35'000.00		1'703'599.67	
47	Durchlaufende Beiträge						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-369'400.00		-559'600.00		674'015.78	
34	Finanzaufwand	-32'600.00		-79'400.00		-52'215.55	
44	Finanzertrag	239'200.00		128'100.00		189'823.76	
Ergebnis aus Finanzierung		206'600.00		48'700.00		137'608.21	
Operatives Ergebnis		-162'800.00		-510'900.00		811'623.99	
38	Ausserordentlicher Aufwand						
48	Ausserordentlicher Ertrag	-150'000.00				-500'000.00	
Ausserordentliches Ergebnis		-150'000.00				-500'000.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-312'800.00		-510'900.00		311'623.99	

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG <i>Nettoergebnis</i>	2'181'000.00	609'800.00 <i>1'571'200.00</i>	1'990'900.00	594'000.00 <i>1'396'900.00</i>	1'925'096.05	624'915.91 <i>1'300'180.14</i>
01	Legislative und Exekutive	305'000.00		254'200.00		262'148.50	
011	Legislative	53'600.00		41'700.00		49'075.95	
0110	Legislative	53'600.00		41'700.00		49'075.95	
012	Exekutive	251'400.00		212'500.00		213'072.55	
0120	Exekutive	251'400.00		212'500.00		213'072.55	
02	Allgemeine Dienste	1'876'000.00	609'800.00	1'736'700.00	594'000.00	1'662'947.55	624'915.91
021	Finanz- und Steuerverwaltung	544'100.00	439'900.00	541'800.00	434'900.00	521'559.80	452'922.71
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	544'100.00	439'900.00	541'800.00	434'900.00	521'559.80	452'922.71
022	Allgemeine Dienste	1'067'400.00	146'900.00	959'300.00	137'500.00	915'740.55	150'793.20
0220	Allgemeine Dienste	1'067'400.00	146'900.00	959'300.00	137'500.00	915'740.55	150'793.20
029	Verwaltungsliegenschaften	264'500.00	23'000.00	235'600.00	21'600.00	225'647.20	21'200.00
0290	Verwaltungsliegenschaften	264'500.00	23'000.00	235'600.00	21'600.00	225'647.20	21'200.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	301'800.00	38'900.00	144'700.00	43'400.00	55'000.45	14'387.70
	<i>Nettoergebnis</i>		262'900.00		101'300.00		40'612.75
14	Allgemeines Rechtswesen	22'900.00	4'500.00	22'900.00	4'000.00	22'800.05	4'880.00
140	Allgemeines Rechtswesen	22'900.00	4'500.00	22'900.00	4'000.00	22'800.05	4'880.00
1400	Allgemeines Rechtswesen	22'900.00	4'500.00	22'900.00	4'000.00	22'800.05	4'880.00

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15	Feuerwehr	197'100.00		48'100.00			
150	Feuerwehr	197'100.00		48'100.00			
1500	Feuerwehr	197'100.00		48'100.00			
16	Verteidigung	81'800.00	34'400.00	73'700.00	39'400.00	32'200.40	9'507.70
161	Militärische Verteidigung	33'500.00		20'000.00		11'670.80	
1610	Militärische Verteidigung	33'500.00		20'000.00		11'670.80	
162	Zivile Verteidigung	48'300.00	34'400.00	53'700.00	39'400.00	20'529.60	9'507.70
1620	Zivilschutz	36'400.00	34'400.00	41'000.00	39'400.00	11'172.05	9'507.70
1621	Gemeindeführungsstab	11'900.00		12'700.00		9'357.55	
2	BILDUNG	7'801'900.00	636'400.00	7'534'000.00	549'500.00	7'464'044.29	612'119.15
	Nettoergebnis		7'165'500.00		6'984'500.00		6'851'925.14
21	Obligatorische Schule	7'801'900.00	636'400.00	7'534'000.00	549'500.00	7'464'044.29	612'119.15
211	Eingangsstufe	687'600.00	100.00	673'600.00	100.00	635'247.40	1'936.35
2110	Kindergarten	687'600.00	100.00	673'600.00	100.00	635'247.40	1'936.35
212	Primarstufe	2'615'000.00	24'000.00	2'529'600.00	24'700.00	2'472'084.33	65'812.80
2120	Primarstufe	2'615'000.00	24'000.00	2'529'600.00	24'700.00	2'472'084.33	65'812.80
213	Oberstufe	1'466'700.00		1'478'400.00		1'438'170.81	4'905.35
2130	Oberstufe	1'466'700.00		1'478'400.00		1'438'170.81	4'905.35
214	Musikschulen	567'600.00	188'000.00	563'800.00	187'000.00	577'912.10	201'671.40
2140	Musikschulen	567'600.00	188'000.00	563'800.00	187'000.00	577'912.10	201'671.40

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
217	Schulliegenschaften	1'410'600.00	99'100.00	1'298'900.00	84'000.00	1'401'708.55	106'354.45
2170	Schulliegenschaften	1'410'600.00	99'100.00	1'298'900.00	84'000.00	1'401'708.55	106'354.45
218	Tagesbetreuung	76'200.00	76'200.00				
2180	Tagesbetreuung	76'200.00	76'200.00				
219	Übrige obligatorische Schule	978'200.00	249'000.00	989'700.00	253'700.00	938'921.10	231'438.80
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	580'400.00	2'000.00	587'300.00	1'500.00	565'902.10	4'770.80
2191	Allgemeiner Material- und Dienstleistungsaufwand	71'000.00	71'000.00	86'300.00	86'300.00	76'913.35	76'913.35
2192	Informatik	176'000.00	176'000.00	165'900.00	165'900.00	149'754.65	149'754.65
2193	Schulische Sondermassnahmen	150'800.00		150'200.00		146'351.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	553'500.00	25'700.00	580'500.00	21'300.00	403'297.30	11'950.85
	Nettoergebnis		527'800.00		559'200.00		391'346.45
32	Übrige Kultur	103'000.00	4'000.00	103'000.00		78'904.95	18.00
321	Bibliotheken	40'300.00		40'500.00		36'308.15	
3210	Schul- und Gemeindebibliothek	40'300.00		40'500.00		36'308.15	
329	Übrige Kultur	62'700.00	4'000.00	62'500.00		42'596.80	18.00
3290	Kultur	62'700.00	4'000.00	62'500.00		42'596.80	18.00
33	Medien	49'500.00	10'100.00	46'600.00	9'400.00	78'154.90	9'570.90
332	Massenmedien	49'500.00	10'100.00	46'600.00	9'400.00	78'154.90	9'570.90
3320	Massenmedien	49'500.00	10'100.00	46'600.00	9'400.00	78'154.90	9'570.90
34	Sport und Freizeit	401'000.00	11'600.00	430'900.00	11'900.00	246'237.45	2'361.95

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
341	Sport	97'100.00		113'000.00		59'819.80	
3410	Sport	97'100.00		113'000.00		59'819.80	
342	Freizeit	303'900.00	11'600.00	317'900.00	11'900.00	186'417.65	2'361.95
3420	Freizeit	209'300.00	11'600.00	227'300.00	11'900.00	148'691.85	2'361.95
3421	Strandbad Buochs-Ennetbürgen	94'600.00		90'600.00		37'725.80	
4	GESUNDHEIT	139'300.00		129'500.00		135'062.85	
	Nettoergebnis		139'300.00		129'500.00		135'062.85
42	Ambulante Krankenpflege	126'000.00		116'200.00		123'074.90	
421	Ambulante Krankenpflege	126'000.00		116'200.00		123'074.90	
4210	Ambulante Krankenpflege	126'000.00		116'200.00		123'074.90	
43	Gesundheitsprävention	13'300.00		13'300.00		11'987.95	
433	Schulgesundheitsdienst	13'300.00		13'300.00		11'987.95	
4330	Schulgesundheitsdienst	13'300.00		13'300.00		11'987.95	
5	SOZIALE SICHERHEIT	550'800.00	28'000.00	484'000.00	15'600.00	434'180.20	58'885.95
	Nettoergebnis		522'800.00		468'400.00		375'294.25
52	Invaliddität	19'600.00		19'600.00		19'600.00	
523	Invalidenheime	19'600.00		19'600.00		19'600.00	
5230	Tagesstätte Weidli	19'600.00		19'600.00		19'600.00	
54	Familie und Jugend	258'200.00	27'000.00	202'400.00	14'600.00	167'073.45	32'587.05

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	112'500.00	27'000.00	70'500.00	14'600.00	79'885.40	30'840.90
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	112'500.00	27'000.00	70'500.00	14'600.00	79'885.40	30'840.90
544	Jugendschutz	100'600.00		89'200.00		47'625.65	1'746.15
5440	Jugendschutz	500.00		1'000.00		295.00	
5441	Jugendkultur	100'100.00		88'200.00		47'330.65	1'746.15
545	Leistungen an Familien	45'100.00		42'700.00		39'562.40	
5450	Leistungen an Familien	3'900.00		4'400.00		2'437.70	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	41'200.00		38'300.00		37'124.70	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	273'000.00	1'000.00	262'000.00	1'000.00	247'506.75	26'298.90
572	Wirtschaftliche Hilfe	265'200.00	1'000.00	254'300.00	1'000.00	240'039.75	26'298.90
5720	Wirtschaftliche Hilfe	265'200.00	1'000.00	254'300.00	1'000.00	240'039.75	26'298.90
579	Übrige Fürsorge	7'800.00		7'700.00		7'467.00	
5790	Übrige Fürsorge	7'800.00		7'700.00		7'467.00	
6	VERKEHR	1'286'300.00	285'000.00	1'049'600.00	274'800.00	1'064'743.49	285'608.20
	Nettoergebnis		1'001'300.00		774'800.00		779'135.29
61	Strassenverkehr	1'032'000.00	259'000.00	1'019'400.00	248'200.00	1'035'077.59	260'926.20
615	Gemeindestrassen	1'032'000.00	259'000.00	1'019'400.00	248'200.00	1'035'077.59	260'926.20
6150	Gemeindestrassen	1'032'000.00	259'000.00	1'019'400.00	248'200.00	1'035'077.59	260'926.20
62	Öffentlicher Verkehr	254'300.00	26'000.00	30'200.00	26'600.00	28'665.80	24'682.00
623	Agglomerationsverkehr	226'200.00		2'100.00		575.60	

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6230	Agglomerationsverkehr	226'200.00			2'100.00	575.60	
629	Übriger öffentlicher Verkehr	28'100.00	26'000.00	28'100.00	26'600.00	28'090.20	24'682.00
6290	Übriger öffentlicher Verkehr	28'100.00	26'000.00		26'600.00	28'090.20	24'682.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	3'835'700.00	3'588'100.00	3'578'900.00	3'345'100.00	2'488'581.04	2'278'031.04
	Nettoergebnis		247'600.00		233'800.00		210'550.00
71	Wasserversorgung	1'808'300.00	1'808'300.00	1'518'600.00	1'518'600.00	1'049'058.68	1'049'058.68
710	Wasserversorgung	1'808'300.00	1'808'300.00	1'518'600.00	1'518'600.00	1'049'058.68	1'049'058.68
7100	Wasserversorgung	1'808'300.00	1'808'300.00	1'518'600.00	1'518'600.00	1'049'058.68	1'049'058.68
72	Abwasserbeseitigung	1'513'600.00	1'494'600.00	1'571'100.00	1'552'300.00	894'831.28	878'507.23
720	Abwasserbeseitigung	1'513'600.00	1'494'600.00	1'571'100.00	1'552'300.00	894'831.28	878'507.23
7200	Abwasserbeseitigung	1'485'700.00	1'485'700.00	1'543'400.00	1'543'400.00	869'577.23	869'577.23
7202	Öffentliche Toiletten	27'900.00	8'900.00	27'700.00	8'900.00	25'254.05	8'930.00
73	Abfallwirtschaft	255'200.00	255'200.00	244'200.00	244'200.00	322'987.13	322'987.13
730	Abfallwirtschaft	255'200.00	255'200.00	244'200.00	244'200.00	322'987.13	322'987.13
7300	Abfallwirtschaft	255'200.00	255'200.00	244'200.00	244'200.00	322'987.13	322'987.13
74	Verbauungen	57'000.00		43'500.00		61'816.65	
741	Gewässerverbauungen	57'000.00		43'500.00		61'816.65	
7410	Gewässerverbauungen	57'000.00		43'500.00		61'816.65	
75	Arten- und Landschaftsschutz	12'000.00		12'000.00		10'100.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
750	Arten- und Landschaftsschutz	12'000.00		12'000.00		10'100.00	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	12'000.00		12'000.00		10'100.00	
77	Übriger Umweltschutz	113'700.00	30'000.00	101'900.00	30'000.00	100'536.15	27'478.00
771	Friedhof und Bestattung	108'100.00	30'000.00	96'300.00	30'000.00	96'936.15	27'478.00
7710	Friedhof und Bestattung	108'100.00	30'000.00	96'300.00	30'000.00	96'936.15	27'478.00
779	Übriger Umweltschutz	5'600.00		5'600.00		3'600.00	
7790	Übriger Umweltschutz	5'600.00		5'600.00		3'600.00	
79	Raumordnung	75'900.00		87'600.00		49'251.15	
790	Raumordnung	75'900.00		87'600.00		49'251.15	
7900	Raumordnung	75'900.00		87'600.00		49'251.15	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	95'000.00	67'500.00	90'600.00	64'500.00	84'877.40	69'478.10
	Nettoergebnis		27'500.00		26'100.00		15'399.30
81	Landwirtschaft	9'100.00	500.00	10'700.00	500.00	11'109.90	684.80
814	Produktionsverbesserungen Pflanzen	9'100.00	500.00	10'700.00	500.00	11'109.90	684.80
8140	Landwirtschaft	9'100.00	500.00	10'700.00	500.00	11'109.90	684.80
84	Tourismus	68'000.00	67'000.00	65'000.00	64'000.00	70'867.50	68'793.30
840	Tourismus	68'000.00	67'000.00	65'000.00	64'000.00	70'867.50	68'793.30
8400	Tourismus	68'000.00	67'000.00	65'000.00	64'000.00	70'867.50	68'793.30
85	Industrie, Gewerbe, Handel	17'900.00		14'900.00		2'900.00	

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
850	Industrie, Gewerbe, Handel	17'900.00		14'900.00		2'900.00	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	17'900.00		14'900.00		2'900.00	
9	FINANZEN UND STEUERN	705'500.00	11'858'600.00	738'900.00	10'902'500.00	1'200'462.65	11'299'968.82
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>11'153'100.00</i>		<i>10'163'600.00</i>		<i>10'099'506.17</i>	
91	Steuern	339'000.00	10'681'000.00	337'000.00	10'242'000.00	317'337.80	10'494'415.80
910	Steuern	339'000.00	10'681'000.00	337'000.00	10'242'000.00	317'337.80	10'494'415.80
9100	Steuern	339'000.00	10'681'000.00	337'000.00	10'242'000.00	317'337.80	10'494'415.80
93	Finanz- und Lastenausgleich	319'900.00		311'000.00		312'658.00	
930	Finanz- und Lastenausgleich	319'900.00		311'000.00		312'658.00	
9300	Finanz- und Lastenausgleich	319'900.00		311'000.00		312'658.00	
95	Übrige Ertragsanteile		1'103'900.00		600'000.00		1'047'387.86
950	Übrige Ertragsanteile		1'103'900.00		600'000.00		1'047'387.86
9500	Übrige Ertragsanteile		1'103'900.00		600'000.00		1'047'387.86
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	46'600.00	67'700.00	90'900.00	56'100.00	70'466.85	60'665.95
961	Zinsen	33'200.00	800.00	37'100.00	800.00	29'736.75	1'120.25
9610	Zinsen	33'200.00	800.00	37'100.00	800.00	29'736.75	1'120.25
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	13'400.00	66'900.00	53'800.00	55'300.00	40'730.10	59'545.70
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	13'400.00	66'900.00	53'800.00	55'300.00	40'730.10	59'545.70
97	Rückverteilungen		6'000.00		4'400.00		9'123.20

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		6'000.00		4'400.00		9'123.20
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		6'000.00		4'400.00		9'123.20
99	Nicht aufgeteilte Posten					500'000.00	-311'623.99
990	Nicht aufgeteilte Posten					500'000.00	
9900	Nicht aufgeteilte Posten					500'000.00	
999	Abschluss						-311'623.99
9990	Abschluss						-311'623.99
	Gesamtergebnis	17'450'800.00	17'138'000.00	16'321'600.00	15'810'700.00	15'255'345.72	15'255'345.72
			312'800.00		510'900.00		
		17'450'800.00	17'450'800.00	16'321'600.00	16'321'600.00	15'255'345.72	15'255'345.72

Erfolgsrechnung nach Funktionaler Gliederung (Begründungen)

Nachfolgend werden die Budgetzahlen 2020 mit den Budgetzahlen 2019 verglichen. Alle Beträge werden in Tausend Franken dargestellt.

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
0	Allgemeine Verwaltung	1571	1'397	174
0110	Legislative	54	42	12
Es wird mit etwas höherem Aufwand infolge der Gemeinderatswahlen gerechnet. Zudem ist ein von der Finanzkommission zu vergebender externer Prüfungsauftrag budgetiert.				
0120	Exekutive	251	212	39
Die Veränderung resultiert aus dem Beitrag an den alle zwei Jahre stattfindenden Gemeinderatsausflug und die Landratspräsidentenfeier am 24. Juni 2020.				
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	104	107	- 3
Der Personalaufwand steigt infolge Lohnanpassungen und Weiterbildungen um rund CHF 21'000, der Sach- und Betriebsaufwand sowie der Transferaufwand sinken um rund CHF 19'000.				
0220	Allgemeine Dienste	921	822	99
Für die Anfang 2022 bevorstehende Pensionierung des Abteilungsleiters Hoch- und Tiefbau ist eine rechtzeitige Nachfolgeregelung bereits im Jahre 2020 budgetiert. Mit der Anstellung einer Fachperson erhöhen sich die Personalkosten entsprechend. Der Sach- und Betriebsaufwand kann um CHF 22'000 gesenkt und der Ertrag (Bewilligungsgebühren) um CHF 10'000 erhöht werden.				
0290	Verwaltungsliegenschaften	242	214	28
Der Mehraufwand resultiert aus der budgetierten Sanierung des Badezimmers in der Wohnung im 2. Obergeschoss der Friedenstrasse 6 sowie aus der Fassaden-sanierung des alten Werkhofs.				
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	263	101	162
1400	Allgemeines Rechtswesen	18	19	- 1
1500	Feuerwehr	197	48	149
Der Defizitanteil am Gemeindeverband Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen beträgt				

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
gemäß Budget CHF 47'000. Der ausserordentliche Aufwand von CHF 150'000 resultiert aus der Vereinbarung mit der Gemeinde Stansstad betreffend Löschgebiet Fürigen/Obbürgen/Trogen/Bürgenstock vom Mai 1999 und dem Anteil am Feuerwehrlokal Obbürgen. Die Vereinbarung wird aufgehoben und neu durch den Gemeindeverband Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen und der Gemeinde Stansstad abgeschlossen.				
1610	Militärische Verteidigung	34	20	14
Mehraufwand infolge Kostenanteil an der Vorstudie zur lärmrechtlichen Sanierung der Schiessanlage Herdern.				
1620	Zivilschutz	2	2	-
1621	Gemeindeführungsstab	12	13	- 1
2	Bildung	7'166	6'985	181
2110	Kindergarten	688	674	14
Der Personalaufwand steigt um rund CHF 8'000 und der Sach- und Betriebsaufwand sowie der Transferaufwand um CHF 6'000.				
2120	Primarstufe	2'591	2'505	86
Der Personalaufwand steigt aufgrund neuen Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen und geringeren Einsparungen auf der Mittelstufe 1 (kleiner Jahrgang) um rund CHF 92'000.				
2130	Oberstufe	1'467	1'478	- 11
2140	Musikschule	380	377	3
2170	Schulliegenschaften	1'312	1'215	97
Es ist ein Mehraufwand von rund CHF 95'000 gegenüber dem Budget 2019 im Unterhalt an Grundstücken und Gebäuden budgetiert.				
2180	Tagesbetreuung	0	-	-
Neu ist das Angebot eines Mittagstisches ins Budget aufgenommen worden. Der Aufwand von CHF 76'200 soll durch Elternbeiträge gedeckt werden, sodass daraus kein Mehraufwand resultiert. Es wird damit gerechnet, dass etwa 110 Mahlzeiten pro Woche benötigt werden. Im Budget sind Elternbeiträge von CHF 18.–				

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
pro Mahlzeit geplant (Anteil Essen = CHF 10.– / Anteil Betreuungszeit CHF 8.–). Es wird mit einem Betreuungszeitaufwand von 3 Std. pro Tag gerechnet.				
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	578	586	- 8
2191	Allgemeiner Material- und Dienstleistungs- aufwand	0	0	–
Die Funktion Allgemeiner Material- und Dienstleistungsaufwand beinhaltet sämtliche Rechnungen, die nicht eindeutig einer Stufe zugewiesen werden können. Die Gesamtkosten von CHF 71'000 (Budget 2019 = CHF 86'000) werden zum Jahresende auf die verschiedenen Stufen verrechnet.				
2192	Informatik	0	0	–
Der Aufwand im Zusammenhang mit der Informatik wird unter dieser Funktion verbucht. Die Gesamtkosten von CHF 175'000 (Budget 2019 = CHF 166'000) werden zum Jahresende auf die verschiedenen Stufen verrechnet. Die Erhöhung des Aufwandes resultiert auf der Umsetzung der ICT-Strategie auf der Mittelstufe 2 (1 Gerät pro Kind).				
2193	Schulische Sondermassnahmen	151	150	1
3	Kultur, Sport und Freizeit	528	559	- 31
3210	Schul- und Gemeindebibliothek	40	40	–
3290	Kultur	59	63	- 4
3320	Massenmedien	39	37	2
3410	Sport	97	113	- 16
3420	Freizeit	198	215	- 17
3421	Strandbad Buochs-Ennetbürgen	95	91	4
4	Gesundheit	139	129	10
4210	Ambulante Krankenpflege	126	116	10

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
Der Beitrag für hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex Nidwalden wird für das Jahr 2020 um CHF 10'000 höher budgetiert.				
4330	Schulgesundheitsdienst	13	13	–
5	Soziale Sicherheit	523	468	55
5230	Tagesstätte Weidli	20	20	–
5430	Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso	86	56	30
Es ist mit netto CHF 30'000 Mehraufwand für Bevorschussungen von Alimenten zu rechnen.				
5440	Jugendschutz	1	1	–
5441	Jugendkultur	100	88	12
Die Neumöblierung im Zusammenhang mit der Erneuerung des Jugendlokals ist nicht im Investitionskredit enthalten und wird in der Erfolgsrechnung budgetiert.				
5450	Leistungen an Familien	4	4	–
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	41	38	3
5720	Wirtschaftliche Hilfe	264	253	11
Die Beiträge an private Haushalte fallen voraussichtlich um CHF 10'000 höher aus.				
5790	Übrige Fürsorge	8	8	–
6	Verkehr	1'001	775	226
6150	Gemeindestrassen	773	771	2
Der Personalaufwand bleibt konstant. Der Sach- und Betriebsaufwand reduziert sich trotz Mehraufwand im Konto Unterhalt Strassen (+ CHF 19'000) um rund CHF 30'000. Der Abschreibungsbedarf steigt um rund CHF 31'000. Beim Ertrag wird durch die neue Bewirtschaftung des Parkplatzes Honegg mit rund CHF 10'000 Mehreinnahmen gerechnet.				

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Veränderung
6230	Agglomerationsverkehr	226	2	224
	Die Ingenieurleistungen für die hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestellen werden mit CHF 25'000 ins Budget aufgenommen.			
	Die gestiegene Anzahl der Schulkinder sowie die rechtlichen Vorgaben betreffend Zumutbarkeit des Schulweges erfordern weitere Schulbustransporte. Die Gemeinde prüft eine Auslagerung des Schulbusses. Hauptgrund ist, dass gegenüber dem bisherigen Angebot von zwei Bergfahrten vor dem Mittag und am Nachmittag nach der Schule neu auch am Morgen und am Mittag vor Schulbeginn ein Schülertransport für Gebiete am Bürgenberg angeboten werden muss. Eine Arbeitsgruppe prüft derzeit, ob der Schulbusbetrieb als Ortsbus für weitere Benützer geöffnet werden kann. Für die Auslagerung des Schul- und / oder Ortsbusses werden CHF 200'000 budgetiert. Mit einer Auslagerung des Busbetriebes würden personelle Ressourcen von rund 0,5 Personaleinheiten in der Abteilung Liegenschaften und Werke frei, welche anderweitig eingesetzt werden können.			
6290	Übriger öffentlicher Verkehr	2	2	–
7	Umweltschutz und Raumordnung	248	234	14
7100	Wasserversorgung	0	0	–
	Die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung muss voraussichtlich mit einem Betrag von CHF 268'700 aus dem Wasserversorgungsfonds ausgeglichen werden (Budget 2019 = CHF 160'000). Der Mehraufwand von rund CHF 109'000 ist hauptsächlich beim Unterhalt der Pumpwerke zu finden. Die vier Rohrbruchklappen sollen durch eine Abflussüberwachung ersetzt werden, das Prozessleitsystem benötigt ein Upgrade und gegen Blitz, Überspannung und Überstrom sollen Schutzmassnahmen ergriffen werden. Für CHF 50'000 ist zudem die Überarbeitung der generellen Wasserversorgungsplanung GWP (letztmals durchgeführt im Jahr 1999) geplant.			
7200	Abwasserbeseitigung	0	0	–
	Die Erfolgsrechnung der Abwasserbeseitigung muss voraussichtlich mit einem Betrag von CHF 42'000 aus dem Siedlungsentwässerungsfonds ausgeglichen werden (Budget 2019 = CHF 54'400). Der Sach- und Betriebsaufwand steigt um rund CHF 33'000 infolge Anschaffung einer Stosskamera (+ CHF 11'000), höherem Betrag im Unterhalt Leitungsnetz (+ CHF 20'000) und dem Ersatz zweier Pumpen im Pumpwerk Stalden (+ CHF 15'000). Der Transferaufwand sinkt dank einem kleineren Beitrag an den Abwasserverband Aumühle um CHF 38'000.			
7202	Öffentliche Toiletten	19	19	–

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Veränderung
7300	Abfallwirtschaft	0	0	–
	Die Erfolgsrechnung für die Abfallbeseitigung kann voraussichtlich mit einer Einlage von CHF 10'600 in den Abfallbeseitigungsfonds ausgeglichen werden (Budget 2019 = Entnahme CHF 6'200).			
7410	Gewässerverbauungen	57	43	14
	Der Abschreibungsbedarf infolge Investitionen steigt an.			
7500	Arten- und Landschaftsschutz	12	12	–
7710	Friedhof und Bestattung	78	66	12
	Mehraufwand im Bereich Unterhalt der Friedhofanlage infolge neuer Grabsteine für die Urnen-Erdgräber und Halterungen für die Namenstafeln im Urnenhain.			
7790	Übriger Umweltschutz	6	6	–
7900	Raumordnung	76	88	- 12
8	Volkswirtschaft	28	26	2
8140	Landwirtschaft	9	10	- 1
8400	Tourismus	1	1	–
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	18	15	3
9	Finanzen und Steuern	- 11'153	- 10'164	- 989
9100	Steuern	- 10'342	- 9'905	- 437
	Es wird mit Mehreinnahmen bei den natürlichen Personen von CHF 381'000 und bei den juristischen Personen von CHF 62'000 gegenüber dem Budget 2019 gerechnet.			
9300	Finanz- und Lastenausgleich	320	311	9
9500	Übrige Ertragsanteile	- 1'104	- 600	- 504
	Die Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern werden auf Grund der aktuellen			

Nr.	Funktion	Budget 2020	Budget 2019	Verän- derung
	Bau- und Verkaufstätigkeit im Budget um CHF 400'000 auf CHF 1'000'000 angehoben. Der budgetierte Betrag liegt im Schnitt der letzten drei Jahre. Weiter dürfen wir mit einer Gewinnausschüttung des KehrriechtVerwertungsVerbandes Nidwalden von CHF 104'000 rechnen.			
9610	Zinsen	32	36	- 4
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	- 54	- 2	- 52
	Der Unterhalt der Finanzliegenschaften sinkt gegenüber dem Budget 2019 um CHF 40'000 und der Ertrag steigt mit der Übernahme der Stanserstrasse 80 um rund CHF 12'000.			
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	- 6	- 4	- 2

POLITISCHE GEMEINDE ENNETBÜRGEN
INVESTITIONSRECHNUNG

	Beschluss	Brutto- kredit	beansprucht bis 31.12.2018	Budget 2020		Budget 2019	
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1610 Militärische Verteidigung		200'000	-	0	0	200'000	0
5660 Sanierung natürlicher Kugelfang Herdern	Budget 19	200'000	-			200'000	
2170 Schulliegenschaften		1'110'000	3'005.95	900'000	0	180'000	0
5000 Sanierung Allwetterplatz	Budget 18	80'000	3'005.95			80'000	
5040 Erneuerung / Modernisierung Heizung Schule	Budget 19	210'000	-	80'000		100'000	
5040 Übernahme Pfarreiheim (MZA)	GV Nov. 17	400'000		400'000			
5040 Sanierung WC + Wasserverteilung SH 2	Budget 20	300'000		300'000			
5060 Ersatz Rasen- und Winterdiensttraktor	Budget 20	60'000	-	60'000			
5290 Masterplan Liegenschaften	Budget 20	60'000		60'000			
3410 Sport		160'000	-	0	0	160'000	0
5660 Beitrag Ersatz Rasenteppich Kunstrassen SCB	Budget 19	160'000	-			160'000	
3420 Freizeit		465'000	10'370.40	375'000	0	50'000	0
5000 Neugestaltung Dorfplatz	GV Mai 17	350'000	10'370.40	300'000		50'000	
5000 Neugestaltung Vorplatz Stanserstrasse 2	Budget 20	65'000		25'000			
5040 Grillhaus Rastplatz Honegg	Budget 20	50'000		50'000			
5441 Jugendkultur		160'000	-	160'000	0	0	0
5040 Umbau Jugendlokal MOE's	Budget 20	160'000	-	160'000			
6150 Gemeindestrassen		1'380'000	18'609.05	1'035'000	0	610'000	0
5010 Belagssanierung Stationsstrasse	Budget 18	150'000	-			150'000	
5010 Einbieger Bürgerstockstrasse-Stanserstrasse	Budget 18	140'000	7'223.20	0		50'000	
5010 Einbieger Allmendstrasse-Buchserstrasse	Budget 20	250'000	11'385.85	235'000		90'000	
5010 Parkierung in Ennetbürgen - Seefeld	Budget 19	80'000	-	80'000		80'000	
5010 Sanierung Strassenbeleuchtung Kantonsstr.	Budget 18	120'000	-	80'000		40'000	
5010 Sanierung Bürgerstockstrasse (Mättrigat-Honegg)	Budget 19	600'000	-	600'000		200'000	
5010 Belagssanierung Aumühlestrasse	Budget 20	40'000	-	40'000			
7100 Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)		1'768'000	66'750.43	520'000	0	438'000	0
5030 Neuausrüstung Pumpwerk Riedmatt	Budget 17	880'000	9'585.00	70'000		70'000	
5030 Leitungersatz rund ums Zentrumshaus	Budget 18	50'000	6'405.38			50'000	
5030 Leitungersatz Alte Gasse (Kiosk-Voig)	Budget 19	100'000	-			100'000	
5030 Leitungersatz Aumühlestrasse	Budget 19	168'000	-			168'000	
5030 Ringleitung Hirsacher	Budget 20	90'000	-	90'000			
5030 Ringleitung Niederstein Nord	Budget 20	170'000	-	170'000			
5030 Leitungersatz Riedstrasse	Budget 20	130'000	-	130'000			

POLITISCHE GEMEINDE ENNETBÜRGEN
INVESTITIONSRECHNUNG

	Beschluss	Brutto- kredit	beansprucht bis 31.12.2018	Budget 2020		Budget 2019	
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5030 Ersatz Ringleitung Hofuristr.-Bodenhostatt	Budget 20	60'000	5'118.55				
5040 Bauliche Pendenzen aus WQS-Risikoanalyse	Budget 15	120'000	45'641.50	60'000		50'000	
7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		862'000	34'656.22	364'000	0	498'000	0
5030 Anschlüsse SW-Ltg. ausserhalb Bauzone	Budget 19	140'000	-			140'000	
5030 Leitungersatz rund ums Zentrumshaus	Budget 18	186'000	26'250.42			186'000	
5030 Leitungersatz Reinabwasser Stationsstr. 32	Budget 19	100'000	8'405.80			100'000	
5030 Leitungersatz Hofuristrasse (oberhalb Hirsachen)	Budget 20	250'000		250'000			
5620 Investitionsbeitrag ARA Aumühle 2019	Budget 19	72'000	-			72'000	
5620 Investitionsbeitrag ARA Aumühle 2020	Budget 20	114'000	-	114'000			
7410 Gewässerverbauungen		715'000	-4'307.60	335'000	0	450'000	0
5020 Gewässerverbauung Bürgenstockstrasse	Budget 18	280'000	-4'307.60			280'000	
5020 Planung Hochwasserschutz Siedlungsgebiet	Budget 19	100'000	-			100'000	
5020 Sanierung Mühlebach Seefeld	Budget 20	115'000	-	115'000		70'000	
5020 Planung Hochwasserschutz Siedlungsgebiet	Budget 20	100'000	-	100'000			
5020 Sanierung Dorfbach im Zentrum	Budget 20	120'000	-	120'000			
7500 Arten- und Landschaftsschutz		120'000	101'120.05	0	0	30'000	0
5670 Sanierung Trockensteinmauern	GV Mai 16	120'000	101'120.05			30'000	
7900 Raumordnung		150'000	103'902.65	30'000	0	30'000	0
5290 Totalrevision Zonenplan	Budget 16	150'000	103'902.65	30'000		30'000	
Total Investitionsausgaben				3'719'000		2'646'000	
Total Investitionseinnahmen					0		0
Nettoinvestitionen					3'719'000		2'646'000
Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierung					2'835'000		1'710'000

Beschluss
GV: Verpflichtungskredite beschlossen mit separatem Geschäft durch Gemeindeversammlung
Budget: Verpflichtungs- / Budgetkredite beschlossen durch Budgetbewilligung

Investitionsrechnung nach Funktionaler Gliederung

Auflistung geplanter Projekte:

2170 Schulliegenschaften

- Abschluss Erneuerung / Modernisierung Heizung Schule
- Erwerb Pfarreiheim in der MZA gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom November 2017
- Sanierung der WC und Wasserverteilung im Schulhaus 2
- Ersatzbeschaffung Rasen- und Winterdiensttraktor
- Erstellung Masterplan über Liegenschaften

3420 Freizeit

- Abschluss Neugestaltung Dorfplatz
- Gestaltung Vorplatz Stanserstrasse 2
- Grillhaus Rastplatz Honegg

5441 Jugendlokal

- Umbau und Erneuerung Jugendlokal MOE's

6150 Gemeindestrassen

- Einbieger Allmendstrasse-Buochserstrasse: Erneuerung abgestimmt auf Neubau Zentrumshaus
- Parkierung in Ennetbürgen: Bewirtschaftung rund um das Seefeld (Verschiebung von 2019)
- Sanierung Strassenbeleuchtung Kantonsstrasse: Die Leuchtkörper der bestehenden Strassenlampen werden in den nächsten zwei Jahren ersetzt (Verschiebung von 2019)
- Sanierung Bürgenstockstrasse Abschnitt Mattgrat bis Honegg: Zustandsanalyse zeigt unter anderem Schwachstellen bei den Absturzsicherungen und Ausweichstellen; erster Teil der Sanierung
- Belagssanierung Aumühlestrasse: Abschnitt Stanserstrasse bis Begegnungsweg

7100 Wasserversorgung

- Die über die Investitionsrechnung verbuchten Ausgaben werden durch ausserplanmässige Abschreibungen direkt dem Wasserversorgungsfonds belastet.

7200 Abwasserbeseitigung

- Die über die Investitionsrechnung verbuchten Ausgaben werden durch ausserplanmässige Abschreibungen direkt dem Abwasserbeseitigungsfonds belastet.

7410 Gewässerverbauungen

- Sanierung Mühlebach Seefeld (Verschiebung von 2019)
- Planung Hochwasserschutz im Siedlungsgebiet
- Sanierung Dorfbach im Zentrum als Sofortmassnahme

7900 Raumordnung

- Weiterführung Totalrevision Zonenplan

Finanzkennzahlen

Zahlen in Tausend CHF
B2019 B2020

Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	91.6%	234.5%	149.8%	183.5%	166.0%	64.5%	55.4%
Selbstfinanzierung (SF)	3'271	2'870	3'114	3'667	2'236	1'707	2'062
Nettoinvestitionen (NI)	3'572	1'224	2'079	1'998	1'347	2'646	3'719
Richtwerte Selbstfinanzierungsgrad	Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 bis 100 %, Abschwung 50 bis 80 %						
Die Kennzahl zeigt auf, welchen Anteil Ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann.							
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0.2%	-1.2%	-0.1%	0.0%	0.0%	-0.1%	-0.1%
Nettozinsaufwand (NZA)	32	-186	-23	-4	-1	-12	-11
Laufender Ertrag (LE)	15'600	15'274	15'888	16'479	14'983	15'196	16'519
Richtwerte Zinsbelastungsanteil	0 - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, 10 % und mehr = schlecht						
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.							
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	21.0%	18.8%	19.6%	22.3%	14.9%	11.2%	12.5%
Selbstfinanzierung (SF)	3'271	2'870	3'114	3'667	2'236	1'707	2'062
Laufender Ertrag (LE)	15'600	15'274	15'888	16'479	14'983	15'196	16'519
Richtwerte Selbstfinanzierungsanteil	über 20 % = gut, 10 bis 20 % = mittel, unter 10 % = schlecht						
Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.							
Investitionsanteil (BI / KGA)	24.5%	9.5%	16.8%	15.0%	10.4%	17.7%	21.9%
Bruttoinvestitionen (BI)	3'716	1'224	2'304	2'014	1'414	2'646	3'719
Konsolidierter Gesamtaufwand (KGA)	15'144	12'910	13'715	13'450	13'538	14'974	16'976
Richtwerte Investitionsanteil	unter 10 % = schwach, 10 bis 20 % = mittel, 20 bis 30 % = stark, über 40 % = sehr stark						
Die Kennzahl zeigt die Aktivität einer Gemeinde im Bereich der Investitionen.							
Kapitaldienstanteil (NZA+OA / LE)	12.7%	11.4%	15.6%	14.8%	10.4%	14.4%	13.3%
Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen (NZA+OA)	1'982	1'738	2'480	2'444	1'552	2'192	2'204
Laufender Ertrag (LE)	15'600	15'274	15'888	16'479	14'983	15'196	16'519
Richtwerte Kapitaldienstanteil	bis 5 % = geringe Belastung, 5 bis 15 % = tragbare Belastung, über 15 % = hohe Belastung						
Die Kennzahl dient als Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Sie gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.							

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 36 des FHG zu finden (NG 511.1). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

